

# semestra

Weitere Files findest du auf [www.semestra.ch/files](http://www.semestra.ch/files)

DIE FILES DÜRFEN NUR FÜR DEN EIGENEN GEBRAUCH BENUTZT WERDEN.  
DAS COPYRIGHT LIEGT BEIM JEWEILIGEN AUTOR.

Stefan Sandmeier  
Ackeretstrasse 1  
8400 Winterthur  
stefansandmeier@access.unizh.ch

Historisches Seminar der Universität Zürich  
Seminar «Kulturtransfer im republikanischen Rom»  
Sommersemester 2003  
Prof. Dr. Anne Kolb

# Die lex Claudia de nave senatorum

*Zu den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Folgen und Hintergründen  
eines Gesetzes in der römischen Republik*

Winterthur, 24. Mai 2004

# ***Inhalt***

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>Seite 1</b>
1.1	Thema und Fragestellung	Seite 1
1.2	Quellen, Literatur und Forschungsstand	Seite 1
<b>2</b>	<b>Die lex Claudia de nave senatorum</b>	<b>Seite 4</b>
2.1	Synopsis und Quellentexte	Seite 4
2.2	Überlieferungslage und historische Quellenkritik	Seite 5
2.3	Historische Einordnung in den Kontext der republikanischen Gesetzgebung	Seite 7
<b>3</b>	<b>Das Wirtschafts- und Sozialsystem der römischen Republik</b>	<b>Seite 9</b>
3.1	Soziale und politische Strukturen im 3. Jahrhundert v.Chr.	Seite 10
3.2	Das römische Wirtschaftssystem des 3. Jahrhunderts v.Chr.	Seite 12
3.2.1	Das Aufkommen der Geldwirtschaft	Seite 13
3.2.2	Entwicklung der Landwirtschaft	Seite 13
3.2.3	Handel und Geldgeschäfte der Senatoren	Seite 15
3.2.4	Fernhandel und Seetransport	Seite 17
<b>4</b>	<b>Ursachen und Folgen der lex Claudia</b>	<b>Seite 19</b>
<b>5</b>	<b>Fazit</b>	<b>Seite 26</b>
<b>6</b>	<b>Bibliographie</b>	<b>Seite 27</b>
6.1	Quellen	Seite 27
6.2	Literatur	Seite 27

# 1 Einleitung

## 1.1 Thema und Fragestellung

Die Ende des dritten Jahrhunderts v.Chr. beschlossene *lex Claudia de nave senatorum* ist aus heutiger Sicht ein bemerkenswertes Gesetz. Sie verbot Senatoren und ihren Familienangehörigen den Besitz seegängiger Schiffe, die eine bestimmte Grösse überschritten. Das Gesetz schränkte damit die ökonomische Freiheit der Senatoren ein, zumal es auch den Hinweis enthält, jegliche Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft gelte als eines Senators unwürdig. Solche einschneidenden Restriktionen scheinen den Interessen der Senatoren, die das Gesetz billigen mussten, diametral entgegenzulaufen. Dennoch wurden die Bestimmungen im Jahr 218 beschlossen. Das wirft Fragen nach dem Zweck der *lex Claudia* und den Motiven ihrer Inkraftsetzung auf: Wer hatte ein Interesse daran, die Senatoren in ihrer Wirtschaftstätigkeit einzuschränken und weshalb? Was bewog den Senat dazu, das Gesetz anzunehmen bzw. nichts gegen seine Durchsetzung zu unternehmen? Was waren die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Hintergründe, die zur Schaffung der *lex Claudia* führten? Und was waren die Folgen, die sich aus ihrer Einführung ergaben?

Der Versuch, die Hauptfragen dieser Arbeit zu beantworten, soll durch eine einführende Erörterung der Quellenlage sowie eine Schilderung des historischen Kontexts der *lex Claudia* vorbereitet werden.

In Kapitel 2 wird zunächst der Text der verfügbaren Quellen präsentiert (2.1) und danach einer quellenkritischen Betrachtung unterzogen (2.2). Der dritte Abschnitt dieses Quellen-Kapitels ist einer kurzen historischen Einordnung des Gesetzes in den Kontext der republikanischen Gesetzgebung gewidmet (2.3). Um eine Erörterung von Motivation, Absichten und Auswirkungen der *lex Claudia* im Zusammenhang der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gegebenheiten zur Zeit des ausgehenden dritten Jahrhunderts v.Chr. zu ermöglichen, soll Kapitel 3 eine (zwangsläufig) im Kursorischen verbleibende Darstellung der sozialen und politischen Strukturen (3.1) der römischen Republik geben und anschliessend einen Überblick über Landwirtschaft und Handel, die Schlüssel-Bereiche des römischen Wirtschaftssystems, verschaffen (3.2). In Kapitel 4 soll schliesslich versucht werden, auf der Basis der beiden vorangehenden Kapitel die Fragen nach Ursprung und Begründung sowie nach den Auswirkungen der *lex Claudia* zu beantworten.

## 1.2 Quellen, Literatur und Forschungsstand

Eine detaillierte, umfangreiche historisch-kritisch Würdigung und Kommentierung von Livius' 21. Buch, der Hauptquelle für die *lex Claudia*, nimmt Ursula Händl-Sagawe<sup>1</sup> vor, während Marianne Elster eine kommentierende Zusammenfassung des Gesetzes sowie einen knappen, aktuellen Überblick über den Forschungsstand und die Literatur zur *lex Claudia* bietet.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Händl-Sagawe, Ursula: Der Beginn des 2. Punischen Krieges. Ein historisch-kritischer Kommentar zu Livius' Buch 21. München 1995.

<sup>2</sup> Elster, Marianne: Die Gesetze der mittleren römischen Republik: Text und Kommentar, Darmstadt 2003.

Obwohl die *lex Claudia* in der römischen Literatur kaum Spuren hinterlassen hat, wurde sie in der Forschung sehr breit rezipiert. Jochen Bleicken<sup>3</sup> kann exemplarisch als Vertreter eines traditionellen Ansatzes herangezogen werden: Er geht von einem auf landwirtschaftlicher Subsistenzwirtschaft basierenden ökonomischen System aus, in dem die von der *lex Claudia* festgelegte Schiffgröße genügte, um die Erträge von den senatorischen Gütern zu den lokalen Märkten zu transportieren, jedoch den Einstieg der Senatoren ins einträgliche Seehandelsgeschäft verhinderte. Als Folge davon hätten sie sich auf die Latifundienwirtschaft konzentriert, was wiederum eine Konzentration des Bodens in den Händen des Senatsadels, die Verdrängung der kleinen und mittleren Bauern aus der Landwirtschaft und letztlich eine grosse Agrarkrise bewirkt habe. Diese Beschränkung der Senatoren auf die Landwirtschaft habe den ökonomischen Aufstieg des Ritterstandes ermöglicht, der dank der *lex Claudia* Handel und Geldgeschäfte an sich ziehen konnte.<sup>4</sup>

In der Forschungsliteratur der letzten Jahre zu diesem Thema ist ein Bruch mit diesen älteren Erklärungsansätzen zu beobachten. Durch die Kombination zahlreicher neuerer (und den neuartigen Einbezug älterer) Forschungsergebnisse sowie die Neuinterpretation von Quellen und eine Reihe neuer Argumente gewinnen Rachel Feig Vishnia<sup>5</sup> und Klaus Bringmann<sup>6</sup> eine differenziertere, in wesentlichen Punkten abweichende Sicht der Intentionen, die mit der *lex Claudia* verbunden waren und von deren Auswirkungen. Bringmann, der in seinem Ansatz auch zahlreiche Punkte Feig Vishnias zusammenfasst, sieht das Gesetz als Vorläufer der Repe-tendengesetzgebung des zweiten und ersten Jh. v.Chr. Nicht der Ausschluss des Senatsadels vom Handel oder der gewinnorientierten Landwirtschaft sei Ziel der *lex Claudia* gewesen, sondern die Verhinderung der Verflechtung von Politik und Geschäft mit dem Staat: Im Kontext des bevorstehenden Zweiten Punischen Krieges, als mit militärischen Transport- und Logistikaufträgen sehr viel Geld verdient werden konnte, sei es darum gegangen, Insidergeschäfte der Senatoren zu unterbinden und damit die Gefahren zu minimieren, die sich aus der zunehmenden Differenzierung des senatorischen Reichtums für die innere Geschlossenheit und die politische Chancengleichheit der regierenden Klasse ergaben.<sup>7</sup>

Die allgemeine Darstellung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Strukturen in Kapitel 3 stützt sich vorwiegend auf die Artikel von Thomas Schleich<sup>8</sup>, Christian Witschel<sup>9</sup>, Henri Pleket und Friedrich Vittinghoff<sup>10</sup> sowie die in den Büchern von Géza Alföldy<sup>11</sup>, Klaus Bringmann<sup>12</sup>, Werner Dahlheim<sup>13</sup> und Hans Kloft<sup>14</sup> zusammengefassten Erkenntnisse. Insbesondere Witschel überblickt in seinem Artikel die tiefgreifenden Entwicklungen, welche die wirtschaftsgeschichtliche Forschung in den letzten Jahrzehnten durchgemacht hat. Er zeigt

---

<sup>3</sup> Bleicken, Jochen: *Lex publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik*, Berlin 1975; ders.: *Geschichte der römischen Republik*, 5. Aufl., München 1999.

<sup>4</sup> Bleicken, *Lex publica*, S. 50-52 u. 63-74 sowie ders.: *Geschichte der römischen Republik*, S. 58-61, 181f., 192 u. 204.

<sup>5</sup> Feig Vishnia, Rachel: *State, Society And Popular Leaders In Mid-Republican Rome 241-167 BC*, London 1996.

<sup>6</sup> Bringmann, Klaus: *Krise und Ende der römischen Republik (133-42 v. Chr.)*, Berlin 2003; ders.: *Zur Überlieferung und zum Entstehungsgrund der lex Claudia de nave senatoris*, in: *Klio. Beiträge zur Alten Geschichte*, Jg. 85 (2003), Nr. 2, S. 312-321.

<sup>7</sup> Bringmann, *Krise u. Ende der römischen Republik*, S. 28-32 sowie ders.: *Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia*, S. 314-320.

<sup>8</sup> Schleich, Thomas: *Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten. Teil 2*, in: *Münstersche Beiträge zur Antiken Handelsgeschichte [MBAH]*, 3. Jg. (1984), Heft 1, S. 37-76.

<sup>9</sup> Witschel, Christian: *Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft*, in: *Klio*, Jg. 83 (2001), Nr. 1, S. 113-133.

<sup>10</sup> Pleket, Henri Willy: «Wirtschaft» bzw. Vittinghoff, Friedrich: «Gesellschaft», beide in: *Handbuch der Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart 1990, S. 25-160 (Pleket) bzw. S. 161-374 (Vittinghoff).

<sup>11</sup> Alföldy, Géza: *Römische Sozialgeschichte*, 3., völlig überarb. Aufl., Wiesbaden 1984.

<sup>12</sup> Bringmann, Klaus: *Geschichte der römischen Republik. Von den Anfängen bis Augustus*, München 2002.

<sup>13</sup> Dahlheim, Werner: *Die griechisch-römische Antike. Bd. 2: Stadt und Imperium. Die Geschichte Roms und seines Weltreiches*, 3. Aufl., Paderborn <etc.> 1997 (UTB für Wissenschaft, Bd. 1647).

<sup>14</sup> Kloft, Hans: *Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt: eine Einführung*, Darmstadt 1992.

auf, dass die herkömmlichen Vorstellungen einer primitiven, kaum entwicklungsfähigen Landwirtschaft weder die agrarischen noch die ökonomischen Gegebenheiten der mittleren und späteren Republik zufriedenstellend erklären können.<sup>15</sup> Statt von einem «primitivistischen» Ansatz müsse man aufgrund neuerer archäologischer Befunde, komparativer Studien sowie der Neuinterpretation schriftlicher Quellen von einer dynamischen Wirtschaft ausgehen, in der sich «Perioden eines genuinen Wirtschaftswachstums»<sup>16</sup> durch die Intensivierung des Agrarsektors mit Zeiten des wirtschaftlichen Abflauens abwechselten. Verschiedene Formen der Landwirtschaft hätten nebeneinander existiert und seien insgesamt den Vorgaben einer nachvollziehbaren «ökonomischen Rationalität»<sup>17</sup> gefolgt, die u.a. ein System von Grossgrundbesitz, Pachtverhältnissen und freiem Kleinbauernum sowie den gezielten Anbau von Produkten wie Wein und Oliven zu Exportzwecken (Share Cropping) beinhaltete. Diese differenzierten Formen der landwirtschaftlichen Produktion bedingten auch ein ausgebautes Transportwesen, dem sich die Publikationen von George Houston<sup>18</sup>, Lionel Casson<sup>19</sup> und H.T. Wallinga<sup>20</sup> widmen.

---

<sup>15</sup> Witschel, Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft, S. 113-116.

<sup>16</sup> Witschel, Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft, S. 116.

<sup>17</sup> Witschel, Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft, S. 114.

<sup>18</sup> Houston, George W.: Ports in perspective: Some comparative Materials on Roman Merchant Ships and Ports, in: American Journal of Archeology, Jg. 92 (1988), Nr. 4, S. 553-564.

<sup>19</sup> Casson, Lionel: Ships and Seamanhip in the Ancient World, Princeton (Princeton University Press) 1971.

<sup>20</sup> Wallinga, H.T.: Nautika I: The Unit of Capacity for Ancient Ships, in: Mnemosyne. Bibliotheca Classica Batava, IV. Serie, Jg. 17 (1964), Nr. 1, S. 1-40.

## 2 Die lex Claudia de nave senatorum

Der eigentliche Gesetzestext der lex Claudia wurde nach heutigem Kenntnisstand nirgends überliefert. Ihren Inhalt kennen wir lediglich aus Livius' Erwähnung in seinem monumentalen Geschichtswerk «Ab urbe condita», wo das Gesetz am Schluss des 21. Buches kurz beschrieben wird. Der lateinische Text sowie die deutsche Übersetzung dieser Quelle werden in Abschnitt 2.1.1 wiedergegeben und sind aus der Edition von Josef Feix<sup>21</sup> übernommen. Zwei weitere, ihrem Charakter nach eher cursorische Erwähnungen des Gesetzes finden sich bei Cicero<sup>22</sup> in einer Rede gegen Verres und in einer Komödie des Plautus<sup>23</sup>, wobei diese letzte Erwähnung nicht mit letzter Sicherheit auf die lex Claudia bezogen werden kann.<sup>24</sup>

### 2.1 Synopsis und Quellentexte

Das Kapitel beginnt mit einer Schilderung des politischen Vorlebens von Gaius Flaminius, der im Jahr 218 zum Konsul gewählt worden war (Abschnitte 1 und 2). Flaminius habe sich bereits in seiner Zeit als Volkstribun mit dem Senat zerstritten und sich nun seine Wahl ins Konsulat mit der Unterstützung eines Gesetzes erkauft, das es Senatoren und ihren (unmündigen) Söhnen verbot, seegängige Schiffe mit einer Ladekapazität von mehr als 300 Amphoren zu besitzen (3). Diese Schiffsgrösse sei als ausreichend erachtet worden, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der senatorischen Höfe zu den umliegenden Märkten transportieren zu können. Andere als diese Einkünfte würden den Senatoren ohnehin nicht geziemen, so Livius weiter (4). Der Urheber des Gesetzes, der Volkstribun Quintus Claudius, fand laut Livius im Senat lediglich die Unterstützung von Flaminius, der sich erneut gegen alle übrigen Senatoren stellte, damit jedoch die Gunst des Volkes erlangen und sich so seine Wahl sichern konnte (5). Die lex Claudia wird von Livius lediglich im Kontext der Vorgeschichte des zweiten Konsulats von Flaminius, sozusagen als Bestandteil seines Wahlkampfes erwähnt, weder zum Urheber des Gesetzes, den weitgehend unbekanntem Volkstribunen Quintus Claudius, noch über den Anlass oder den Zweck des Gesetzes gibt er Auskunft. Verstärkt wird der Eindruck der Beiläufigkeit, mit der dieses doch angeblich so einschneidende Gesetz mitgeteilt wird, noch durch den Umstand, dass alle elf folgenden Abschnitte (5-15) des Kapitels nur noch über die zweifelhaften, von dunklen Prodigien überschatteten Umstände des Amtsantritts von Flaminius berichten sowie über die politischen und religiösen Turbulenzen, die dadurch ausgelöst wurden.

Liv. 21,63,1-4

**[1]** Consulum designatorum alter Flaminius, cui eae legiones, quae Placentiae hibernabant, sorte evenerant, edictum et litteras ad consulem misit, ut is exercitus idibus Martiis Arimini adesset in castris. **[2]** Hic in provincia consulatum inire consilium erat me-

**[1]** Flaminius, der eine von den beiden für das nächste Jahr gewählten Konsuln, dem durch das Los die in Placentia überwinterten Legionen zugefallen waren, sandte einen Aufruf mit einem Begleitbrief an den Konsul, dieses Heer solle an den Iden des März in Ariminum im Lager stehen. **[2]** Er hatte die Absicht, hier in seiner Provinz sein Kon-

<sup>21</sup> Liv. XXI,63,3-4 [lex Claudia de nave senatorum] = Titus Livius: Ab urbe condita/Römische Geschichte. Buch XXI-XXIII, hg. u. übers. v. Josef Feix, 4. Aufl., München <etc.> 1991, S. 134f.

<sup>22</sup> Cic. Verr. 2,5,45 = Cicero, Marcus Tullius: In Verrem actiones. The Verrine Orations, Bd. 2: Against Verres (Books III, IV and V), hg. u. übers. v. L.H.G. Greenwood, Cambridge 1988, S. 516f.

<sup>23</sup> Plaut. Merc. 73-78 = Plautus in five Volumes, Bd. 3 (The merchant, The braggart warrior, The haunted house, The Persian), hg. v. Paul Nixon, Cambridge 1979-88, S. 10f.

<sup>24</sup> Eslter, Die Gesetze der mittleren römischen Republik, S. 188, Anm. 725.

mori veterum certaminum cum patribus, quae tribunus plebis et quae postea consul prius de consulatu, qui abrogabatur, dein de triumpho habuerat, [3] inuisus etiam patribus ob novam legem, quam Q. Claudius tribunus plebis adversus senatum atque uno patrum adiuvante C. Flaminius tulerat, ne quis senator cuive senator pater fuisset maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet. [4] Id satis habitum ad fructus ex agris vectandos; quaestus omnis patribus indecorus visus. Res per summam contentionem acta invidiam apud nobilitatem suasori legis Flamini, favorem apud plebem alterumque inde consulatum peperit.

Cic. Verr. 2,5,45

[...] noli metuere, Hortensi, ne quaeram qui licuerit aedificare navem senatori; antiquae sunt istae leges et mortuae, quem ad modum tu soles dicere, quae ventant.

Plaut. Merc. 1,1,73-77

Postquam recesset vita patrio corpore, agrum se vendidisse atque ea pecunia navem, metretas quae trecentas tolleret, parasse atque ea se mercis mercatum undique, adeo dum, quae tum haberet, peperisset bona.

sulatsjahr zu beginnen; denn er erinnerte sich an die alten Streitigkeiten mit den Senatoren, die er als Volkstribun und später als Konsul zuerst wegen des Konsulats, das man ihm absprechen wollte, dann wegen seines Triumphes gehabt hatte. [3] Bei den Senatoren hatte er sich auch wegen eines neuen Gesetzes Feinde zugezogen, das der Volkstribun Quintus Claudius gegen den Senat – als einziger Senator unterstützte Gaius Flaminius den Vorschlag – durchgebracht hatte; in diesem Gesetz war beantragt, niemand, der selbst oder dessen Vater Senator sei, dürfe ein Seeschiff von mehr als 300 Amphoren halten. [4] Diese Grösse hielt man für genügend, um damit Früchte aus den Landgütern abzuholen; jegliche Art Spekulation sah man für Senatoren als nicht ganz geziemend an. Die Folge dieser mit grosser Heftigkeit durchgeführten Verhandlung war für Flaminius als Befürworter des Gesetzes beim Adel Hass, beim Volk Wohlwollen und darauf das zweite Konsulat.

Have no fear, Hortensius, of my asking what legal right a senator had to build a ship. The statutes forbidding it are ancient things, what you yourself often call «dead letters».

After life had left his father's body, he had sold the farm and with the money bought a ship of fifteen tons burden and marketed his cargoes of merchandise everywhere, till he had at length acquired the wealth which he then possessed.

## 2.2 Überlieferungslage und historische Quellenkritik

Wie bereits eingangs des Kapitels erwähnt, ist der Stand der Überlieferung für die lex Claudia, die verschiedentlich auch als plebiscitum Claudium bezeichnet wird<sup>25</sup>, recht einseitig. Der Text der lex Claudia scheint von zeitgenössischen Autoren kaum rezipiert worden zu sein und findet sich deshalb weder in historischen oder literarischen Werken noch in Gesetzessammlungen oder ähnlichen Dokumenten.<sup>26</sup> Deshalb stellt Livius' Erwähnung des Gesetzes am Schluss des 21. Buches der nur fragmentarisch überlieferten<sup>27</sup> römischen Geschichte «ab urbe condita» die einzige Möglichkeit dar, des Inhalts der lex Claudia habhaft zu werden. Es soll deshalb hier eine kurze, quellenkritische Einordnung des Livius-Textes vorgenommen werden.

Entstanden ist Livius' Bericht über die lex Claudia und die Umstände, die ihre Einführung begleiteten, rund 200 Jahre nach den geschilderten Ereignissen, zu Beginn der römischen Kaiserzeit. Wann genau Livius sein 21. Buch geschrieben hat, ist unklar. Chronologische Hinweise und die Erwähnung datierbarer Ereignisse in den anderen erhaltenen Teilen des Geschichtswerks legen jedoch nahe, dass die Entstehungszeit in die Jahre zwischen 25 v.Chr. und 17 n.Chr., Livius' Todesjahr) fällt<sup>28</sup>. Hinsichtlich der Quellen, die für die Erzählung des Beginns des Zweiten Punischen Krieges im 21. Buch verwendet wurden, gehe die Forschung davon aus, dass Livius nur wenige literarische Vorlagen beigezogen habe, so Händl-Sagawe.<sup>29</sup> Allerdings sei die gängige philologische Praxis, einzelne Abschnitte des Textes jeweils einer einzigen Quelle zuzuweisen, nicht unpro-

<sup>25</sup> So z.B. Esler, Die Gesetze der mittleren römischen Republik, S. 188; Feig Vishnia, State, Society And Popular Leaders, S. 37.

<sup>26</sup> Esler, Die Gesetze der mittleren römischen Republik, S. 188.

<sup>27</sup> Von ursprünglich 142 Bänden sind lediglich 35 bekannt, so Feix, Titus Livius: Ab urbe Condita, S. 417.

<sup>28</sup> Händl-Sagawe, Der Beginn des 2. Punischen Krieges, S. 10.

<sup>29</sup> Händl-Sagawe, Der Beginn des 2. Punischen Krieges, S. 12.

blematisch, da Livius vermutlich auch Quellen ausgewertet habe, die sich nicht bis in unsere Tage erhalten haben und deshalb mit solchen Methoden nicht erfasst würden.<sup>30</sup> In der Forschung herrscht jedoch Übereinstimmung darüber, dass für einen grossen Teil des 21. Buches Polybios' «Universalgeschichte» – direkt oder durch spätere Autoren vermittelt – eine der Hauptquellen gewesen sein dürfte.<sup>31</sup> Daneben verwendete Livius sehr wahrscheinlich die annalistischen Aufzeichnungen von Fabius Pictor, die nur noch über Polybios, der sie seinerseits als Quelle genutzt hatte, zugänglich sind, sowie die monographischen Abhandlungen des Lucius Coelius Antipater über den Krieg Roms gegen Hannibal.<sup>32</sup>

Für das 63. Kapitel, in dem das nach dem Volkstribunen Quintus Claudius benannte Gesetz Erwähnung findet und das die Umstände seiner Durchsetzung durch den Senator Gaius Flaminius schildert, kommt der Verbindung von livianischer Schreibintention und Quellenwahl eine zentrale Bedeutung zu: Livius behandelte seine Quellen ohne die kritische Distanz eines modernen Historikers. Als Geschichtsschreiber des augusteischen Zeitalters war er vielmehr bestrebt, die Überlieferungen mit Ehrfurcht zu behandeln und mit ihrer Hilfe sein monumentales Geschichtswerk zu gestalten, das seine Gegenwart in der alten Tradition des *mos maiorum* verankern sollte und dem Staat durch die Betonung der moralischen Kraft des römischen Volkes zur Legitimation seiner Weltherrschaft dienen konnte.<sup>33</sup>

Vielleicht ist aus diesem Kontext, der Unterordnung geschichtlicher Logik und Objektivität unter den höheren Zweck des sittlichen Dienstes am Staat, zu erklären, weshalb Livius die Figur von Flaminius in dermassen düsteren Farben gemalt hat: Flaminius war der Unglückliche, der die römischen Verbände bei der verheerenden Niederlage gegen Hannibals Truppen am Trasimenischen See (217) geführt hatte und dabei gefallen war.<sup>34</sup> Durch Polybios vermittelt, übernahm Livius sehr wahrscheinlich die Ausführungen des Zeitzeugen und Annalisten Quintus Fabius Pictor, der zu den politischen Gegnern von Flaminius gehörte und in seinen Ausführungen zu den Geschehnissen des Sommers 217 die Gelegenheit wahrnahm, Flaminius einem tendenziös-negativen Verdikt zu unterwerfen und ihn als Sündenbock für die Katastrophe zu brandmarken.<sup>35</sup> Livius' Stilisierung des Flaminius als Unruhestifter, der sich mit dem Senat überwarf, die religiösen Gebräuche missachtete<sup>36</sup> und damit die Götter gegen sich und Rom aufbrachte, beruhe folglich auf der politischen Rivalität zwischen den Senatsfraktionen der Aemilii und der Fabii<sup>37</sup>, die sich in Fabius Pictors politisch motivierter Stellungnahme ausdrückte und von Polybios übernommen worden war. Damit fällt aber nicht nur ein Schatten der Parteilichkeit auf die Darstellung von Flaminius' militärischen Fähigkeiten, sondern auch die Schilderung seines Verhaltens, das zu seiner Wahl als Konsul führte – die Einführung der *lex Claudia* – und der Vorgänge bei seinem Amtsantritt würden damit in weiten Teilen unglaubhaft, wie Bringmann darlegt.<sup>38</sup> So zieht er in Zweifel, dass im Jahr 218, als sich der Zweite Punische Krieg gegen Hannibal ankündigte, ein

<sup>30</sup> Händl-Sagawe, Der Beginn des 2. Punischen Krieges, S. 12.

<sup>31</sup> Händl-Sagawe, Der Beginn des 2. Punischen Krieges, S. 11.

<sup>32</sup> Feix, Titus Livius: Ab urbe Condita, S. 425ff. u. Händl-Sagawe, Der Beginn des 2. Punischen Krieges, S. 10ff.

<sup>33</sup> Feix, Titus Livius: Ab urbe Condita, S. 428.

<sup>34</sup> Bringmann, Geschichte der römischen Republik, S. 110f.

<sup>35</sup> Er gehörte zur Familie der Fabii, die zu den führenden patrizischen Geschlechtern jener Zeit zählten. Mit Quintus Fabius Maximus Verrucosus Cunctator, der nach dem Desaster am Trasimenischen See zum Diktator ernannt wurde und die Reorganisation der Verteidigung Roms gegen Hannibals Heer durchführen sollte, hatte Flaminius einen weiteren Vertreter der Fabii als politischen Gegner im Senat. Siehe Bringmann, Überlieferung und Entstehungsgrund d. *lex Claudia*, S. 313f. sowie Bleicken, Jochen: Geschichte der römischen Republik, 5. Aufl., München 1999, S. 133.

<sup>36</sup> Liv. 21,63,6: «Sie erklärten, C. Flaminius führe nicht nur mit dem Senat, sondern bereits mit den Göttern Krieg.»

<sup>37</sup> Siehe Feig Vishnia, State, Society And Popular Leaders, S. 32f.

<sup>38</sup> Bringmann, Überlieferung und Entstehungsgrund d. *lex Claudia*, S. 313 sowie Schleich, Senatorische Handelsaktivitäten, S. 48.

«grosser innenpolitischer Konflikt zwischen Senat und Volk um die Annahme der lex Claudia ausgetragen wurde».<sup>39</sup> Noch wesentlich unglaublicher sei jedoch die Darstellung des Flaminius als Einzelkämpfer, der sich einsam gegen den geschlossenen Senat stellte.<sup>40</sup> Vielmehr gehe aus dem reibungslosen Verlauf seines cursus honorum<sup>41</sup> hervor, dass er im Senat weitaus mehr Unterstützung bekommen habe, als die Quellen dies insinuierten. Das zeige sich schon daran, dass sich Flaminius bereits als Volkstribun 232 mit seinem Agrargesetz zur Landverteilung auf dem ager Gallicus durchsetzen konnte – und 218 mit der lex Claudia erneut erfolgreich war.<sup>42</sup> In dieselbe Richtung argumentiert auch Feig Vishnia, wenn sie zwischen Livius' dramatischer Darstellung des senatorischen Abwehrkampfes gegen die lex Claudia und der Tatsache, dass dieses Gesetz kaum Spuren in der Literatur hinterliess, eine unerklärliche Diskrepanz ausmacht. Im Gegensatz dazu sei das ältere Agrargesetz von zahlreichen zeitgenössischen Autoren erwähnt und kommentiert worden.<sup>43</sup>

### **2.3 Historische Einordnung in den Kontext der republikanischen Gesetzgebung**

Die lex Claudia stellt vermutlich den Versuch dar, die Senatoren vom Seetransportgeschäft fernzuhalten und damit von Geschäften mit dem Staat auszuschliessen. Livius gibt als Grund für das Gesetz zwar die am mos maiorum orientierte Idealvorstellung an, jeder Gelderwerb ausserhalb der Landwirtschaft gezieme einem Senator nicht.<sup>44</sup> Eher begründbar wäre ein solches Verbot jedoch damit, dass die mit der Staatsführung betraute Schicht der Senatoren nicht von lukrativen Aufträgen des Staates profitieren sollten, da sich sonst leicht Interessenskonflikte zwischen privaten Geschäften und Staatsangelegenheiten ergeben konnten.<sup>45</sup> Im Verlauf der nachfolgenden Jahrzehnte wurden weitere Gesetze erlassen, die (wenigstens teilweise) in eine ähnliche Richtung wiesen und das Geschäftsgebaren des Senatsadels gegenüber dem Staat sowie private Angelegenheiten der Senatorenschicht regeln sollten.<sup>46</sup>

Am bedeutendsten ist wohl der Zusammenhang der lex Claudia mit den Bestimmungen der lex Calpurnia repetundis aus dem Jahr 149, die es den Provinzen ermöglichte, von Magistraten (oder Steuerpächtern) illegal erhobene Steuern und Abgaben vor einem ständig tagenden Gericht zurückfordern.<sup>47</sup> Diese Regelungen wurden 123 v.Chr. durch Einführung der lex Acilia ausgebaut.<sup>48</sup> Das der lex Claudia entstammende Schiffsverbot für Senatoren konnte sich im Rahmen der Repetundengesetzgebung erhalten und wurde sogar noch 59 v.Chr.

<sup>39</sup> Bringmann, Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia, S. 313.

<sup>40</sup> Liv. 21,63,3: «[...] uno patrum adiuvante C. Flamino [...]»

<sup>41</sup> Bringmann, Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia, S. 313, listet Flaminius' beeindruckende Ämterlaufbahn auf: Obwohl er homo novus war, wurde Flaminius 227 Praetor und Statthalter cum imperio in Sizilien, 223 ein erstes Mal Konsul (siegreicher Zug gegen die Insubrer in der Poebene), 220 wurde er Zensor und 218 ein zweites Mal Konsul.

<sup>42</sup> Bringmann, Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia, S. 313. Vor diesem Hintergrund scheint es auch wahrscheinlich, dass Livius' Angaben zur lex Claudia durch seine Parteinahme eine gewisse Verzerrung erfahren haben. Die inhaltlichen Implikationen dieser Vermutung sind Gegenstand des vierten Kapitels dieser Arbeit.

<sup>43</sup> Feig Vishnia, State, Society And Popular Leaders, S. 34f., zur Polemik gegen Flaminius S. 23-32.

<sup>44</sup> Liv. 21,63,4: «[...] quaestus omnis patribus indecorus visus.»

<sup>45</sup> Motivation und Intention des Gesetzes werden in Kapitel 4 dieser Arbeit eingehender diskutiert.

<sup>46</sup> Bleicken, Lex Publica, S. 168-171, nennt u.a. die leges sumptuariae, deren Regelungen gegen den «übertriebenen Lebensaufwand» der Senatoren gerichtet waren und ab 217 v.Chr., also nur kurz nach Einführung der lex Claudia, in Kraft traten.

<sup>47</sup> Bleicken, Lex Publica, S. 168f. u. 174f. sowie Söllner, Alfred: Einführung in die römische Rechtsgeschichte, 5., überarb. Aufl., München 1996, S. 68 u. 78f.

<sup>48</sup> Senatoren wurden von der Staatspacht ausgeschlossen und durften dem Staat keine Pferde liefern. Bringmann, Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia, S. 317; Elster, Die Gesetze der mittleren römischen Republik, S. 188, insbes. Anm. 729. Laut Bleicken, Lex Publica, S. 224, Anm. 97, definierte die lex Acilia den Amtsmissbrauch durch Magistrate als Straftat, was vorher noch nicht der Fall war.

von Caesar erneuert.<sup>49</sup> Einen Beleg für die Übernahme der lex Claudia in späteres Repetundenrecht liefert Cicero mit der Erwähnung des Schiffsverbots in seiner zweiten Verres-Rede.<sup>50</sup> Beim Prozess gegen Verres, der von 73-71 Statthalter (Proprätör) in Sizilien gewesen war, handelte es sich um ein Repetundenverfahren, und Teil der Anschuldigungen war, dass sich Verres ein grosses, auf Kosten der Stadt Messana gebautes Transportschiff habe schenken lassen, was den Tatbestand der Annahme unerlaubter Geschenke erfülle.<sup>51</sup> Verres' Einwand, das Schiff auf eigene Rechnung gebaut zu haben, konterte Cicero mit dem Hinweis auf das Verbot für Senatoren, solch grosse Schiffe zu besitzen. Allerdings musste Cicero einräumen, dass diese Bestimmung alt und längst «toter Buchstabe»<sup>52</sup> sei. Bringmann schliesst aus Ciceros Formulierung, der eigentliche Sinn des Gesetzes, politische Funktionen und private Geschäfte der Senatoren zu trennen, habe sich zwar in den Gesetzen halten können, sei aber in der Praxis ignoriert worden und zur juristischen Bedeutungslosigkeit herabgesunken.<sup>53</sup> Ein Indiz für die Richtigkeit dieser Annahme ist, dass die lex Calpurnia de repetundis ausser der Rückerstattung der unrechtmässig erworbenen Gelder und Güter keine strafrechtlichen Konsequenzen vorsah. Fehlbare Magistrate hatten allerdings die formale Feststellung eines Amtsmissbrauchs (improbe factum) zu gewärtigen, was laut Bleicken mit gesellschaftlicher Ächtung verbunden gewesen sei<sup>54</sup> – einer Konsequenz, die sich manche ambitionierten Senatoren – in Missachtung der gesetzgeberischen Absicht – zur Diskreditierung ihrer Konkurrenten zu Nutze machten.<sup>55</sup>

---

<sup>49</sup> Bringmann, Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia, S. 316f. Vgl. dazu Schleich, Senatorische Handelsaktivitäten, S. 49, der die Bestimmungen über die iulianischen Gesetze hinaus bis in die Kaiserzeit als wirksam betrachtet.

<sup>50</sup> Cic. Verr. 2,5,45.

<sup>51</sup> Cic. Verr. 2,5,44.

<sup>52</sup> «[...] antiquae sunt istae leges et mortuae [...]» Schleich, Senatorische Handelsaktivitäten, S. 51, verweist auf weitere Gesetze wie etwa die lex modo agrorum von 170 v.Chr., die ein gutes Beispiel für die Umgehbarkeit von Bestimmungen sei – in ähnlicher Weise werde man auch «Mittel und Wege» gefunden haben, «die Bestimmungen des plebiscitum Claudianum ignorieren zu können.»

<sup>53</sup> Bringmann, Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia, S. 318, Anm. 30.

<sup>54</sup> Bleicken, Lex Publica, S. 224, insbes. Anm. 97.

<sup>55</sup> Bringmann, Krise u. Ende der römischen Republik, S. 30.

### 3 Das Wirtschafts- und Sozialsystem der römischen Republik

Zunächst soll in geraffter Form die soziale und politische Entwicklung geschildert werden, die den Ausgangspunkt für die Strukturen der republikanischen Gesellschaft im 3. Jahrhundert v.Chr. bildeten sowie die Voraussetzungen für das Heranwachsen eines dynamischen Wirtschaftssystems schufen. Abschnitt 3.1 soll danach aufzeigen, wie diese Strukturen beschaffen waren und was sie beinhalteten, während in Abschnitt 3.2 versucht wird, das republikanische Wirtschaftssystem in diesem Zeitraum zu skizzieren.

Wirtschaft, Sozialordnung und politisch-rechtliche Strukturen bildeten in der römischen Republik ein System von untereinander aufs engste verflochtenen, aufeinander reagierenden Subsystemen, die sich seit ihren Anfängen in der archaischen Phase der Republik in einem fortwährenden Prozess ausdifferenziert und verfeinert hatten. Antrieb dieses Prozesses war die stetige Expansion des einstigen Stadtstaates, der einerseits eine Anpassung der sozialen, politischen und ökonomischen Strukturen an die neuen Gegebenheiten eines Staates mit ausgedehntem Territorium und beträchtlicher militärischer Macht bedingte, andererseits von den sich daraus ergebenden Problemen in Gang gehalten wurde. Während die «äusseren» Probleme der Eingliederung erobelter Länder und Völker durch die Vergabe abgestufter Bürgerrechte, Landzuteilungen sowie der Gewährung niederer Rechte gelöst werden konnten, gestaltete sich die «innere» Bewältigung der Expansion komplizierter. Bereits während des 5. Jahrhunderts hatte die allmähliche Ausdehnung Roms zu Konflikten<sup>56</sup> geführt und grundlegende Veränderungen im Verhältnis von Patriziat und Plebs zugunsten der Plebejer nach sich gezogen (u.a. Zwölfafelgesetze, Einführung der Centuriatscomitien).<sup>57</sup>

Anfangs des 4. Jahrhunderts akzentuierten sich diese Probleme jedoch mit zunehmender Deutlichkeit: Soziale Spannungen bauten sich auf, da die landlose Bevölkerung in den Jahrzehnten davor beträchtlich gewachsen war, das Land, das in den Eroberungsfeldzügen gegen die Nachbarn gewonnen worden war, jedoch unter den reichen Grundbesitzern aus Adel und Plebs aufgeteilt wurde. Die Plebejer, insbesondere die Wohlhabenden unter ihnen, die sich Rüstungen und schwere Waffen leisten konnten, bildeten das Rückgrat der römischen Legionen und trugen die militärische Hauptlast der römischen Expansion. Im Gegenzug verlangten sie nun mehr politische Mitsprache, Zugang zur Ämterlaufbahn und bessere wirtschaftliche Chancen.<sup>58</sup> Nach langem Ringen kamen die Ständekämpfe etwa zur Mitte des 4. Jahrhunderts v.Chr. zu einer Kompromisslösung, welche die alte Ordnung der Adelherrschaft zwar nicht aufhob, die plebejische Oberschicht jedoch mehr oder weniger gleichberechtigt in den Kreis der staatstragenden Elite, der nobilitas, aufnahm, dem Volk mehr politische und bedeutende rechtliche Mittel in die Hand gab. Durch die Verteilung von Land, das nach den Eroberungen in Mittelitalien in den *ager publicus* eingeflossen war, und die Gründung von Kolonien entschärfte man zudem die Probleme der Landlosen wenigstens vorübergehend, indem man sie an den Früchten der Expansion teilhaben liess, während die *leges Liciniae Sextiae* (367) die wirtschaftliche und politische Lage der unteren plebejischen Schichten verbesserten.<sup>59</sup>

---

<sup>56</sup> In der Literatur werden sie meistens unter den Begriff der «Ständekämpfe» subsumiert, vgl. z.B. Bleicken, *Römische Geschichte*, S. 20ff.

<sup>57</sup> Alföldy, *Römische Sozialgeschichte*, S. 27f. sowie Dahlheim, *Rom: Stadt und Imperium*, S. 26-29.

<sup>58</sup> Alföldy, *Römische Sozialgeschichte*, S. 28.

<sup>59</sup> Alföldy, *Römische Sozialgeschichte*, S. 28ff.; Dahlheim, *Rom: Stadt und Imperium*, S. 27ff. sowie Bleicken, *Lex Publica*, S. 84-88.

### 3.1 Soziale und politische Strukturen im 3. Jahrhundert

Nachdem als Folge der Einigung in den Ständekämpfen die Plebejer Einsitz in den Senat genommen hatten und ihnen der *cursus honorum* offen stand, nachdem die Beschlüsse der Volksversammlung für alle Schichten rechtlich bindend erklärt und die plebejischen Ämter den patrizischen Magistraten angeglichen und in die Ämterlaufbahn integriert wurden, war die Einbindung der Plebs ins republikanische Staatswesen weitestgehend abgeschlossen. Daraus war jedoch nicht eine Volksherrschaft im Sinn einer modernen Demokratie entstanden: Die Überlagerung der politischen und wirtschaftlichen Interessen hatte dazu geführt, dass die Abgrenzung der Patrizier gegenüber den Plebejern aufgeweicht und den sogenannten *homines novi* ermöglicht wurde, in die erlauchten Kreise der Staatselite aufzusteigen. Der Verlust ihrer erbaristokratischen Exklusivität war für die Patrizier insofern hinnehmbar, als sich die Aufstiegsmöglichkeiten der Plebejer direkt nach ihrer Finanzkraft bemessen<sup>60</sup> und so sichergestellt war, dass sich diese *homines novi* im neu gebildeten Senatsadel (*nobilitas*) schnell integrierten und dem aristokratischen Staatsverständnis unterordneten. Diese Anpassung an die patrizischen Vorgaben fiel den reichen Plebejern wiederum leicht, da sich ihre gesellschaftlichen Ambitionen und ihre Wirtschaftsinteressen in weiten Teilen mit denen der alteingesessenen Adligen deckten.<sup>61</sup> Als prominentes Beispiel dafür, wie rasch und gründlich die *homines novi* die konservativen Anschauungen der Patrizier verinnerlichten, kann Marcus Porcius Cato gelten.<sup>62</sup>

Auch in der römischen Gesellschaft des 3. Jahrhunderts blieben damit die staatsrelevanten Abläufe mehrheitlich von den Patriziern bestimmt, die innerhalb der neuen, im Wesentlichen auf die rund 20 einflussreichsten Familien abgestützte Nobilität am meisten Gewicht hatten. Die wichtigsten Clans innerhalb dieser dünnen Schicht tonangebender Geschlechter waren die Fabii, Aemilii, Cornelii, Claudii und Valerii, aus deren Reihen solch typische Vertreter wie Quintus Fabius Maximus Verrucosus (ca. 260-204) hervorgingen. Fabius Maximus war ein sehr erfolgreicher Politiker und wurde einmal zum Censor, fünfmal zum Konsul und zweimal zum Diktator gewählt. Von plebejischer Seite stiegen Familien wie die Veturii, Plautii, Mamilii oder Fulvii in den Senatsadel auf.<sup>63</sup> Diese Durchlässigkeit führte immer wieder dazu, dass erfolgreiche Vertreter der plebejischen Schichten unterhalb der Nobilität als *homines novi* in die erlauchten Kreise der Senatoren aufgenommen wurden und bis in die höchsten Ämter gelangten. Beispiel für einen solchen *homo novus* war auch Gaius Flaminius (unbekannt-217), der «mit seinen Standesgenossen wegen seiner politischen und religiösen Anschauungen öfter in Konflikt geriet.»<sup>64</sup>

Unterhalb dieser Führungsschicht bildeten sich nach Grösse und Art des Besitzes gegliederte Schichten, in denen sich reiche Bauern und Landbesitzer, Händler, Handwerker, Kleinbauern, Landarbeiter, Freigelassene in urbanen Dienstleistungsberufen, was allerdings nicht heisst, dass es nicht nach wie vor auch Benachteiligte, Arme und Sklaven gab. Insgesamt warfen die während der politisch-militärischen Expansion eroberten Territorien genügend Gewinn ab, um nahezu alle Schichten daran zu beteiligen. Deshalb erlebte die Republik während des 3. Jahrhunderts eine Phase des sozialen Friedens – und dies obwohl die übersichtliche, duale Gesellschaftsstruktur der archaischen Republik (Patrizier-Plebs) im Zuge der Ausdehnung einer zunehmend

<sup>60</sup> Ein Phänomen, das auf das Rüstungssystem der Armee zurückging, in dem jeder Soldat seine Ausrüstung selber zu stellen hatte.

<sup>61</sup> Dahlheim, Rom: Stadt und Imperium, S. 30-33 u. 59f. sowie Alföldy, Römische Sozialgeschichte, S. 32f.

<sup>62</sup> Alföldy, Römische Sozialgeschichte, S. 37.

<sup>63</sup> Alföldy, Römische Sozialgeschichte, S. 36.

<sup>64</sup> Alföldy, Römische Sozialgeschichte, S. 37. Zu Q. Fabius Maximus Verrucosus und G. Flaminius, siehe Kapitel 2.2, S. 6, Anm. 35.

heterogenen Struktur gewichen war. So wie der Staat neben dem ehemaligen Stadtstaat Rom mit seinem Stammterritorium nun auch diverse assoziierte, kolonisierte oder annektierte Gebiete und Völkerschaften mit eigenen städtischen Zentren und hochentwickelten, lokalen Gesellschaftssystemen, aber auch vergleichsweise archaisch organisierte Hirtenvölker und Agrargesellschaften in sich vereinen musste, musste auch die Gesellschaft innere Mechanismen ausbilden, die flexibel genug waren, den Wandel bewältigen zu können.<sup>65</sup>

Betrachtet man die politische Organisation, so zeigt sich eine Struktur mit dem Senat als einer Art parlamentarischer «Versammlung ehemaliger Amtsträger», die de jure mit ihrer Erfahrung und ihrem Ratschluss lediglich die Amtsführung der Magistrate unterstützen sollte. De facto verfügte der Senat über eine dominierende Machtposition, denn kein Magistrat konnte sich über Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*) hinweg setzen, ohne seine weitere Karriere ernsthaft zu gefährden<sup>66</sup> – ein Punkt, auf den im Zusammenhang mit der *lex Claudia* noch zurückzukommen sein wird. Zusammengesetzt war der Senat aus 300 Vertretern patrizischer und plebejischer Familien, die bereits in einem Amt gedient haben mussten und durch den Entscheid eines Censors auf Lebenszeit ins Senatorenamt gewählt wurden.<sup>67</sup>

Da neben dieser (inoffiziellen) Beschlussinstanz auch die Volksversammlungen bindende Entscheide über Kriegführung, Rechtsangelegenheiten und Gesetzesfragen treffen konnten, kam den hohen Magistraten, den Konsuln, Praetoren und Volkstribunen, die Rolle der Exekutive zu, welche die Beschlüsse der Senatoren und (allenfalls) der Volksversammlungen umsetzten. Allen hohen Magistraten war gemeinsam, dass sie kollegial, d.h. mit zwei oder mehreren Personen besetzt wurden und die Amtsdauer im Normalfall auf ein Jahr beschränkt war.<sup>68</sup> Zudem bekamen die Gewählten keinen Lohn und mussten die Administration ihrer Tätigkeit selber besorgen, da ihnen weder Behörden noch ein Beamtenapparat zur Verfügung standen. Neben Konsuln und Praetoren gab es Quaestoren, kurilische und plebejische Aedilen, Censoren und Volkstribune. Die individuelle Macht der Amtsträger wurde zum einen durch den Einfluss des Senats eingeschränkt, zum anderen stellten die Einsprachemöglichkeiten, die sich aus dem Kollegialitätsprinzip ergaben bzw. in der Funktion der Volkstribune verankert waren, einen zusätzlichen Kontrollmechanismus dar.<sup>69</sup>

Eine direkte, breit abgestützte Volksbeteiligung an der Machtausübung existierte trotz der Einrichtung mehrerer Versammlungsorgane im Verlauf der Ständekämpfe nicht. Die drei Comitienversammlungen waren nach Vermögensklassen in 193 Centurien (*comitia centuria*), nach Wohnbezirk in 4 stadtrömische und 31 ländliche Tribus (*comitia tributa*) bzw. nach Familienverbänden in 30 Kurien (*comitia curiata*) gegliedert, während die plebejische Volksversammlung (*concilium plebis*) die regionale Tribusstruktur übernommen hatte. Die Einteilungsformen folgten der archaischen Praxis, die im Fall der Centuriatscomitien aus der Struktur des Heeres abgeleitet wurden, im Falle der Kurien aus dem gentilizischen Aufbau der Gesellschaft in früheren Zeiten.<sup>70</sup> Diese Strukturen, die auch den Ablauf und die Modalitäten von Abstimmungen festlegten, waren in erster Linie dazu angetan, die Vorherrschaft der Nobilität zu zementieren, da es den ersten Klassen vorbehalten

---

<sup>65</sup> Alföldy, Römische Sozialgeschichte, S. 33f. u. 35.

<sup>66</sup> Söllner, Römische Rechtsgeschichte, S. 33 sowie Dahlheim, Rom: Stadt und Imperium, S. 58f.

<sup>67</sup> Dahlheim, Rom: Stadt und Imperium, S.58-61.

<sup>68</sup> Das Prinzip der Annuität konnte in besonderen Situationen durch die Verlängerung eines Amtes (Promagistratur) aufgehoben werden; die reguläre Amtszeit der Zensoren betrug eineinhalb Jahre. Dahlheim, Rom: Stadt und Imperium, S. 61 sowie Söllner, Römische Rechtsgeschichte, S. 31f.

<sup>69</sup> Dahlheim, Rom: Stadt und Imperium, S.60f. sowie Söllner, Römische Rechtsgeschichte, S. 31f.

<sup>70</sup> 18 Reitercenturien des Adels, 170 schwer- bzw. leichtbewaffnete Infanteriecenturien reicher Plebejer sowie 5 Centurien unbewaffneter bzw. ärmerer Plebejer. Dahlheim, Rom: Stadt und Imperium, S.62.

ten war, ihre Stimmen zuerst abzugeben.<sup>71</sup> Vielfach waren die Entscheide damit bereits gefallen, die unteren Klassen kamen gar nicht mehr zur Abstimmung. Eine andere Einschränkung der Mitsprache lag in den Vorlagen, über die abgestimmt wurde. Am meisten Kompetenzen hatten die Centuriatscomitien, in denen über Kriege, Klagen gegen römische Bürger sowie von Magistraten vorgeschlagene Gesetze befunden wurde. Zudem oblag ihnen die Wahl der Konsuln, Praetoren und Zensoren. Die Tribuscomitien hatten lediglich noch vorgeschlagene Gesetze zu genehmigen, die nicht den Centuriatscomitien vorbehalten waren. Ausserdem ernannten sie die Quaestoren und die kurilischen Aedilen. Die Kurien konnten über zivilrechtliche Fragen (Testamente und Adoptionen) abstimmen und bestätigten die Regierungsgewalt (imperium) der Konsuln. Einzig das concilium plebis stellte eine etwas «demokratischere» Einrichtung dar. Sie konnte Gesetze, die von den Volkstribunen vorgeschlagen wurden (plebiscitia), annehmen und seit 287 auch gegen den Willen des Senats in Kraft setzen – auch ein Punkt, der im Kontext der lex Claudia und des livianischen Berichts darüber zu Reden gab. Nach dem Beginn des Zweiten Punischen Krieges wurden die meisten Gesetze in der Volksversammlung beschlossen. Sie wählte auch die Tribunen und die plebejischen Aedilen.<sup>72</sup>

### **3.2 Das römische Wirtschaftssystem des 3. Jahrhunderts v. Chr.**

«Aus der Perspektive seiner Wirtschaftsstruktur betrachtet, war Rom noch im 4. Jahrhundert v. Chr. ein rückständiger Agrarstaat, in dem die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung von Ackerbau und Viehzucht lebte und der Landbesitz die wichtigste Quelle und zugleich auch das wichtigste Merkmal des Reichtums war»<sup>73</sup>, fasst Alföldy die ökonomischen Verhältnisse vor dem 3. Jahrhundert zusammen. Die Landwirtschaft bildete das Rückgrat der Wirtschaft, die noch grösstenteils auf dem Naturaltausch (z.B. mit Vieh oder Gebrauchsgegenständen als Tauschobjekten) und archaischen Zahlungsmitteln (Kupfer in Stangen und Platten) basierte. Handel, Handwerk und Geldverleih hatten in diesem System lediglich subsidiäre Funktionen.<sup>74</sup>

Einmal mehr erwies sich die römische Expansion nach Süden und Westen als Antrieb von tiefgreifenden Veränderungen: Das römische Wirtschaftssystem blieb zwar in seiner Substanz agrarisch geprägt, die ehemals peripheren Wirtschaftszweige Handwerk, Handel und Geldgeschäft gewannen in der Folge des Ersten Punischen Krieges, in dem sich Rom zur Seemacht aufgeschwungen, Sizilien, Korsika und Sardinien erobert und sich in den westlichen Mittelmeerraum ausgebreitet hatte, aber stark an Bedeutung<sup>75</sup>: Die Armeen mussten ausgerüstet und versorgt werden, die militärisch-politische Strategien sowie die Errichtung von Kolonien erforderten den Bau von Strassen und es waren die gesteigerten Bedürfnisse einer wachsenden Bevölkerung zu stillen. Der Handel erblühte, weil zwischen dem römischen Kernland, den neuen Gebieten und den angrenzenden Ländern ein reger wirtschaftlicher Austausch in Gang kam. Ähnlich wie die sozialen und politischen Strukturen, differenzierten und verfeinerten sich auch die ökonomischen.<sup>76</sup>

<sup>71</sup> Alföldy, Römische Sozialgeschichte, S. 38ff. sowie Dahlheim, Rom: Stadt und Imperium, S. 60 u. 62f.

<sup>72</sup> Dahlheim, Rom: Stadt und Imperium, S.62f.

<sup>73</sup> Alföldy, Römische Sozialgeschichte, S. 34.

<sup>74</sup> Alföldy, Römische Sozialgeschichte, S. 34 sowie Kloft, Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt, S. 64 u. 162f.

<sup>75</sup> Alföldy, Römische Sozialgeschichte, S. 40 sowie Kloft, Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt, S. 169-173.

<sup>76</sup> Alföldy, Römische Sozialgeschichte, S. 34; Bringmann, Krise und Ende der römischen Republik, S. 28; zum Bevölkerungsgrösse und -wachstum siehe Dahlheim, Rom: Stadt und Imperium, S. 64-67 sowie Kloft, Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt, S. 157ff.

### **3.2.1 Aufkommen der Geldwirtschaft**

Zu den einschneidendsten wirtschaftlichen Folgen der Expansion gehörten der Kontakt und die allmähliche Übernahme der Münz- und Geldwirtschaft, welche die Römer während des Pyrrhoskrieges (280-272) in den griechischen Städten Süditaliens kennengelernt hatten.<sup>77</sup> Ab dem Jahr 269, noch knapp vor dem Beginn des Ersten Punischen Krieges (263-241), wurde in Rom mit der regelmässigen Prägung von Münzen begonnen.<sup>78</sup> Die Monetarisierung der Wirtschaft schritt daraufhin in Italien rasch voran und löste das althergebrachte Tauschsystem ab. Die neue Errungenschaft hatte nicht nur eine Erleichterung von Handels- und Finanzgeschäften zur Folge, sondern wirkte auch auf die Gesellschaftsstruktur zurück: Die Zensusklassen, die für das soziale Prestige und die Möglichkeiten zur politischen Mitbestimmung der römischen Bürger von zentraler Wichtigkeit waren, konnten viel direkter über das Vermögen abgewickelt werden, da sich die Mindestvermögen der einzelnen Klassen nun eindeutig in Geldsummen ausdrücken liessen.<sup>79</sup> Die auf Kupfer- und Silbermünzen aufgebaute Geldwirtschaft erlitt aber noch in ihrer Anfangsphase Ende des 3. Jahrhunderts einen Zusammenbruch, da die immensen finanziellen Belastungen des Zweiten Punischen Krieges die Möglichkeiten der Republik weit überstiegen und der Staat zahlungsunfähig wurde. Es musste eine neue Währung aufgebaut werden, was mit der Einführung des Silberdenars als einheitlicher Grundwährung geschah.<sup>80</sup>

Weder im 3. noch im 2. Jahrhundert v. Chr. verfügte der römische Staat über ausreichende Finanzen, um die kostspieligen Kriege in Übersee gegen Karthago, Makedonien und Illyrien bezahlen zu können. Die Republik war darauf angewiesen, Schiffe, Kriegsmaterial und Nachschub von privater Seite beziehen zu können, sei es in Form von Stiftungen oder – wohl eher die Regel – auf Kredit. Um die aufgelaufenen Schulden begleichen zu können, gingen die militärisch erfolgreichen Römer einerseits dazu über, die Kriegskosten durch die Erpressung von «Kriegsentschädigungen» auf die unterlegenen Reiche und Völker abzuwälzen.<sup>81</sup> Diese Reparationszahlungen brachten grosse Mengen von Edelmetallen in die römische Staatskasse ein, was es Rom ermöglichte, Geld zu prägen und damit die Gläubiger auszuzahlen. Der Erste Punische Krieg warf 3200 Talente<sup>82</sup>, die einem Gegenwert von rund 19,2 Mio. Denaren entsprachen, für die römische Staatskasse (aerarium) ab; spätere Kriegsgewinne zwischen 201 und 151 v. Chr. brachten ihr weitere 27000 Talente, rund 162 Mio. Denare, ein. Andererseits konnten sie nach den Eroberungen des Zweiten Punischen Krieges auf die Minen und Bergwerke der iberischen Halbinsel zugreifen, was ebenfalls hohe Erträge einbrachte.<sup>83</sup>

### **3.2.2 Entwicklung der Landwirtschaft**

Expansion und Etablierung der Geldwirtschaft waren Entwicklungen, die entscheidenden Einfluss hatten auf die Landwirtschaft. Die römische Literatur verklärte lange Zeit den traditionellen Landbau und das bäuerliche Leben<sup>84</sup>, woraus die ältere Forschung, allen voran Moses Finley<sup>85</sup>, das Bild einer «primitivistischen Landwirt-

---

<sup>77</sup> Bringmann, *Krise und Ende der römischen Republik*, S. 26.

<sup>78</sup> Alföldy, *Römische Sozialgeschichte*, S. 34.

<sup>79</sup> Alföldy, *Römische Sozialgeschichte*, S. 34.

<sup>80</sup> Bringmann, *Krise und Ende der römischen Republik*, S. 25f.

<sup>81</sup> Bringmann, *Krise und Ende der römischen Republik*, S. 26f.

<sup>82</sup> Kloft, *Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt*, S. 65: 1 attisches Talent entspricht 26,2 kg.

<sup>83</sup> Bringmann, *Krise und Ende der römischen Republik*, S. 27.

<sup>84</sup> Vgl. Schleich, *Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten*, S. 37ff.

<sup>85</sup> Moses I. Finley: *The ancient Economy*, Berkeley 1973. Siehe auch <http://ccat.sas.upenn.edu/bmcr/2003/2003-11-23.html> (24.05.04).

schaft»<sup>86</sup> ableitete, die primär auf die Eigenversorgung ausgerichtet gewesen war. Auf vorwiegend kleinen Höfen seien Ackerbau und Viehwirtschaft betrieben worden, deren Produktionsüberschüsse auf lokalen Märkten abgesetzt worden seien. Dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sei deshalb lediglich eine marginale Bedeutung im republikanischen Wirtschaftssystem zugekommen.<sup>87</sup> Dieser Ansatz ging auch davon aus, dass bei Senatoren und einem grossen Teil der plebejischen Oberschicht eine Grossgrundbesitzer-Mentalität vorgeherrscht habe, deren Ziel eine risikolose Gewinnabrundung durch Landerwerb war und nicht wirtschaftliche Gewinnmaximierung. Andere Einkommensquellen als die Landwirtschaft seien für den Senatorenstand als unziemlich erachtet worden<sup>88</sup>, was zur Akkumulation von Ländereien geführt und produktivitätssteigernde Verbesserung verhindert habe.

Diese herkömmlichen Vorstellungen einer ökonomisch kaum entwicklungsfähigen Landwirtschaft auf tiefem technischem Niveau mögen für die früheste Phase der römischen Geschichte zutreffen. Spätestens seit Rom auf Expansionskurs gegangen war und zunächst zur grossen Stadt, danach zum Territorialstaat anwuchs, musste die Landwirtschaft aber auch für die urbane Bevölkerung produzieren. Andrea Carandini entwickelte in den 1980er Jahren eine These, nach der die Wirtschaft der Republik zwar grundsätzlich archaisch-rural ausgerichtet gewesen sei, aber einer gewissen «ökonomischen Rationalität» gehorcht habe und deshalb in der Lage war, erhebliche Produktivitätssteigerungen zu erreichen.<sup>89</sup> Geschafft hätten solche Verbesserungen allerdings nur sklavenbetriebene, auf Vermarktung der Produktion ausgerichtete Grossbetriebe (Latifundien), wie sie für die Zeit der späten Republik und die Kaiserzeit in der klassischen Agrarliteratur beschrieben wurden.<sup>90</sup>

Neuere archäologische Forschungen, komparatistische Studien sowie alternative Interpretationsmodelle der Schriftquellen legen jedoch den Schluss nahe, dass die in der Literatur dominierende Darstellung der senatorischen Wirtschaftsmentalität – Konzentration der landwirtschaftlichen Produktion auf Mischkulturen zu Subsistenzzwecken, risikolose Gewinnabrundung durch Landerwerb und Geringschätzung gewinnorientierter Landwirtschaft als anrücklich – für die Praxis nicht repräsentativ sein kann. Vielmehr ergebe sich das Bild einer Wirtschaft, in der es zu «Perioden eines genuinen Wirtschaftswachstums durch die Intensivierung bzw. Expansion des Agrarsektors gekommen sein muss», so Witschel.<sup>91</sup> Die römische Expansion entwickelte auch auf dem Gebiet der Landwirtschaft eine beträchtliche katalytische Wirkung, da mit der zunehmenden Urbanisierung Roms und der Errichtung von Provinzen sowohl die Anforderungen als auch die Rahmenbedingungen änderten. Bereits gegen Ende des 3. Jahrhunderts v.Chr. kam deshalb eine Kommerzialisierung der landwirtschaftlichen Produktion in Gang, die ihren Höhepunkt in der frühen Kaiserzeit erreichte.<sup>92</sup> Die Versorgung der Metropole Rom sowie der anderen städtischen Zentren bildete dabei für den italischen Raum ein beträchtliches wirtschaftliches Stimulans und führte zu einer Ausdifferenzierung der Landwirtschaft: In Stadt-

---

<sup>86</sup> Eine Kritik dieses Ansatzes findet sich bei Witschel, *Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft*, S. 113f. sowie Pleket, *Wirtschaft und Gesellschaft des Imperium Romanum*, S. 71f.

<sup>87</sup> Dahlheim, *Rom: Stadt und Imperium*, S. 68; Kloft, *Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt*, S. 162f. sowie Witschel, *Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft*, S. 113f.

<sup>88</sup> So z.B. Liv. 21,63,4 «[...] quaestus omnis patribus indecorus visus.»

<sup>89</sup> Witschel, *Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft*, S. 114.

<sup>90</sup> Witschel, *Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft*, S. 114.

<sup>91</sup> Witschel, *Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft*, S. 116. Zur Dynamik der republikanischen Wirtschaft siehe auch Pleket, *Wirtschaft und Gesellschaft des Imperium Romanum*, S. 72-74.

<sup>92</sup> Kloft, *Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt*, S. 164f. sowie Witschel, *Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft*, S. 117.

nähe spezialisierten sich die Bauern auf den Anbau leicht verderblicher Gemüse- und Früchtesorten, während weiter entfernte Regionen eher für leichter transportierbare Produkte zuständig waren.<sup>93</sup> Das aus der spezialisierten Produktion erwachsende Risiko (z.B. durch Missernten) wurde angesichts der Gewinnmöglichkeiten in Kauf genommen. Archäologische Funde dokumentierten den massivsten Aufschwung für die beiden klassischen Cash Crops des Mittelmeerraums, Wein und Oliven, die hohen Ertrag und gute Verkaufsmöglichkeiten versprachen.<sup>94</sup> Die produzierten Überschüsse waren keineswegs nur für den Absatz auf lokalen Märkten bestimmt, sondern wurden vorwiegend per Schiff nach Rom und andere, entferntere Städte und Regionen transportiert, wie die Auswertung von Amphoren-Funden belegt.<sup>95</sup>

Ein anderes, für die ökonomische Entwicklung der Republik bedeutsames Phänomen hängt ebenfalls mit der Expansionspolitik und der sich daraus ergebenden Verfügbarkeit von Arbeitskräften zusammen – das Aufkommen der intensiv wirtschaftenden, mit hohem Einsatz von Sklaven betriebenen Grossbetriebe.<sup>96</sup> Dadurch kam es aufgrund von Faktoren wie dem Landmangel, der dominierenden Marktposition der Grossbetriebe und der daraus hervorgehenden Ungleichverteilung der Produktionsressourcen und Arbeitskräfte zur Verdrängung kleiner und mittlerer Bauernbetriebe. Ein Teil dieser erwerbslos gewordenen Kleinbauern zog in die Städte, wo die einen Arbeit in Handwerk und Gewerbe fanden, andere jedoch in Armut fielen und eine neue, urbane Unterschicht römischer Bürger bildete.<sup>97</sup> Aus dieser Entwicklung mit Gewinnern und Verlierern ergaben sich soziale und politische Spannungsfelder, die zu den Reformbestrebungen von Politikern wie Gaius Flaminius oder den beiden Gracchen beigetragen haben.<sup>98</sup> Zu einer vollständigen Verdrängung der freien Kleinbauern durch die verkaufs- und exportorientierte Latifundienwirtschaft kam es allerdings nicht: Neben der Intensivlandwirtschaft mit ihren Cash Crops wurden auch traditionelle Sparten wie Getreideanbau und Schafzucht weiter betrieben und boten auch Kleinbauern ein Auskommen. Zudem entstanden regional unterschiedliche Symbioseformen, bei denen Kleinbauern von Infrastrukturen und günstigen ökonomischen Rahmenbedingungen der benachbarten Grossbetriebe profitierten, während sie für die Latifundienbesitzer vor allem zur Erntezeit ein zusätzliches Arbeitskräftepotential darstellten.<sup>99</sup>

### **3.2.3 Handel und Geldgeschäfte der Senatoren**

Als Akteure der grossangelegten Agrarproduktion mit ihren grossen Gewinnmöglichkeiten galten der älteren Forschung vor allem reiche Plebejer und Freigelassene, deren soziales Ansehen deshalb nur niedrig gewesen sei.<sup>100</sup> Mittlerweile gilt jedoch als erwiesen, dass auch die Senatoren stark in diesem Segment der Landwirtschaft und einer ganzen Reihe damit zusammenhängender Wirtschaftszweige tätig waren und Investitionen

---

<sup>93</sup> Witschel, Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft, S. 124; Kloft, Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt, S. 164 sowie Schleich, Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten, S. 54.

<sup>94</sup> Witschel, Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft, S. 117.

<sup>95</sup> Witschel, Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft, S. 117.

<sup>96</sup> Witschel, Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft, S. 118.

<sup>97</sup> Kloft, Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt, S. 167.

<sup>98</sup> Vgl. Feig Vishnia, State, Society And Popular Leaders, S. 24f.; Schleich, Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten, S. 49 sowie Witschel, Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft, S. 118.

<sup>99</sup> Witschel, Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft, S. 118f. sowie Kloft, Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt, S. 167.

<sup>100</sup> Witschel, Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft, S. 115.

tätigten.<sup>101</sup> Ihre Motivation dafür liegt angesichts mehrerer Umstände auf der Hand: Es war nötig, das Familienvermögen (*patrimonium*) zu sichern und auszubauen, sollte der politische Einfluss erhalten werden. Macht und Reichtum der Senatoren waren jedoch nach wie vor auf Landbesitz aufgebaut, der mit seinen Erträgen die Kosten der Ämterlaufbahn decken und als Sicherheit (z.B. bei der Kreditvergabe) dienen musste.<sup>102</sup> Eine möglichst einträgliche Nutzung des Landes und die effiziente Vermarktung der daraus gewonnenen Erzeugnisse waren somit unabdingbar. Neben dem Anbau von Cash Crops für den Markt und die Nutzung grosser Flächen für Viehzucht und Weidewirtschaft<sup>103</sup> stützten deshalb auch Einnahmen aus dem *share cropping*, der Landbewirtschaftung durch Pächter, bei welcher der Landbesitzer mit einem Ernteanteil entschädigt wird, die senatorischen Einkünfte. Viele italische Güter wurden erfolgreich nach diesem Muster bewirtschaftet und konnten sich neben der Latifundienwirtschaft etablieren.<sup>104</sup> Senatoren waren aber auch in andere Geschäfte involviert, etwa in den Bergbau, den Handel mit Agrar- und Fischereiprodukten, Holz und Baumaterialien, die Herstellung von Keramik und Textilien sowie den Transport und die Lagerung von Handelsgütern.<sup>105</sup>

Obwohl diese Fülle agrarischer und allgemein wirtschaftlicher Tätigkeiten in Senatorenkreisen weit verbreitet war und das Erwirtschaften von Gewinnen auf ehrliche Weise auch für Angehörige der *nobilitas* nichts Ehrenrühriges war<sup>106</sup>, genoss unverhohlenes Gewinnstreben (*quaestus*) weiterhin kein hohes Ansehen, wie die in den literarischen Quellen ostentativ zur Schau getragene Abneigung gegen Gewinnorientierung, Handel und Händlertum deutlich macht.<sup>107</sup> Das hinderte aber selbst so traditionsbewusste, auf die Einhaltung des *mos maiorum* bedachte Konservative wie Cato d.Ä. nicht daran, auch im Kreditgeschäft tätig zu werden<sup>108</sup>: Neben seinen traditionell landwirtschaftlichen Gütern besass er u.a. auch Teiche zur Fischzucht, warmen Quellen und Walkplätze, verdiente aber auch am Erwerb, der Ausbildung und dem Weiterverkauf von Sklaven und betrieb riskante, aber hochlukrative Seedarlehensgeschäfte. Bringmann vermutet deshalb, aus Sicht der Senatoren habe allenfalls das erhöhte finanzielle Risiko von Handels- und Kreditgeschäften gegen diese wirtschaftlichen Betätigungsbereiche gesprochen – und lediglich in geringem Mass auch die überbetonte «Anrührigkeit des Geschäfts».<sup>109</sup> Das Risiko liess sich jedoch durch die Diversifizierung der Geschäftsbereiche und Einnahmequellen abfedern, und dem schlechten Image konnte man gegebenenfalls durch das Vorschieben von Mittelsmännern beikommen. Andere Möglichkeiten, die häufig immensen senatorischen Vermögen anzulegen, waren der Kauf von Latifundien, Villen, Mietshäusern und Läden sowie von Anteilsscheinen, mit deren Ausgabe sich die grossen, publikanischen Steuerpachtgesellschaften refinanzierten. Selbst in Geschäftsfeldern

---

<sup>101</sup> Schleich, Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten, S. 42f. sowie Witschel, Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft, S. 115f.

<sup>102</sup> Schleich, Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten, S. 57ff.

<sup>103</sup> Schleich, Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten, S. 53.

<sup>104</sup> Witschel, Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft, S. 116.

<sup>105</sup> Schleich, Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten, S. 43-46.

<sup>106</sup> Schleich, Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten, S. 51.

<sup>107</sup> Schleich, Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten, S.53 u. 56 sowie Witschel, Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft, S. 122. Es sei auch nochmals an die bereits zitierte Quellenpassage, Liv. 21,63,4, erinnert: «[...] *quaestus omnis patribus indecorus visus.*»

<sup>108</sup> Schleich, Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten, S. 54 sowie Shatzman, Israel: Senatorial Wealth and Roman Politics, Brüssel, 1975, S. 75-83, der anmerkt, dass «*money was lent by people of all ranks within the senatorial class, whether for profit or political puposes.*» Zu Cato siehe Shatzman, Senatorial Wealth and Roman Politics, S. 256-260.

<sup>109</sup> Bringmann, Überlieferung und Entstehungsgrund d. *lex Claudia*, S. 315f. Vgl. auch Alföldy, Römische Sozialgeschichte, S. 39f.; Schleich, Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten, S. 51 sowie Shatzman, Senatorial Wealth and Roman Politics, S. 100f.

wie der Boden- und Immobilienspekulation oder mit Bordellen verdienten Senatoren viel Geld<sup>110</sup>; die lukrativsten Einnahmemöglichkeiten boten jedoch weder landwirtschaftliche Betätigung noch Kreditgeschäft und Spekulation: Am meisten Reichtum bezogen die Senatoren «aus legalen und illegalen Gewinnen in den Provinzen», wie Bringmann bilanziert.<sup>111</sup>

### **3.2.4 Fernhandel und Seetransport**

Das bereits im 3. Jahrhundert v.Chr. relativ weit ausgebaute und differenzierte Wirtschaftssystem der römischen Republik mit seiner Exportlandwirtschaft benötigte für die Verteilung der Produkte und Güter ein entsprechend leistungsfähiges Transportwesen. Da es noch kaum befestigte Strassen gab und auch Transportmittel für grössere Frachten fehlten, war der Transport über Land ein aufwendiges, mühevolleres und nicht ungefährliches Unterfangen, das sich kaum für den Fernhandel grösseren Stils eignete. Grosse Lasten, die möglichst rasch zu weit entfernten Empfängern gelangen mussten (beispielsweise Getreide, Wein oder Olivenöle, die von Süditalien und Sizilien nach Rom verkauft wurden), konnten deshalb am effizientesten per Schiff auf Flüssen und übers Meer befördert werden. Mit der Expansion und dem damit einhergehenden Wandel der Wirtschaft wurden solche Transporte zunehmend bedeutender, was sowohl Vertreter des Senatsadels als auch plebejische Unternehmer aus dem aufstrebenden «Geldadel», dem in Bildung begriffenen Ritterstand (*ordo equester*) erkannten und sie ins Fernhandelsgeschäft mit Schiffen einsteigen liess.<sup>112</sup>

Um die praktische Bedeutung der in der *lex Claudia* ausgesprochenen Grössenbeschränkung von 300 Amphoren für Schiffe im Besitz von Senatoren abschätzen zu können, ist hier ein kurzer Blick auf die römische Handelsflotte nötig. Im küstennahen wie auch im Überseehandel kamen überwiegend relativ kleine Schiffe mit Ladekapazitäten unter 100 t zum Einsatz – dies, obwohl es im 3. Jahrhundert v.Chr. technisch möglich war, Schiffe mit mehr als 600 t Tragkraft zu bauen.<sup>113</sup> Aufgrund seiner komparativen Studie, die archäologische Funde und Handelsflotten vormoderner Wirtschaftssysteme vergleicht, kommt Houston zum Schluss, ein Grossteil der römischen Handelsschiffe habe wesentlich weniger als 100 Tonnen Ladekapazität aufgewiesen: «[T]here were in antiquity, as in other contexts, numerous small vessels alongside the larger, more conspicuous ships.»<sup>114</sup> Vermutlich am weitesten verbreitet dürften Schiffe gewesen sein, die gut 15 m lang und etwa 6 m breit waren und eine Ladekapazität von ca. 15 t hatten. In Amphoren ausgedrückt, bedeutet dies: Eine Kapazität von 15 t entsprach in etwa einer Ladung von 300 Amphoren, 1000 Amphoren brachten rund 50 t auf die Waage.<sup>115</sup> Wären Schiffe normalerweise mehr als 100 t gross gewesen, hätten die Bestimmungen

<sup>110</sup> Schleich, Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten, S. 54f.

<sup>111</sup> Bringmann, Überlieferung und Entstehungsgrund d. *lex Claudia*, S. 316; Schleich, Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten, S. 55 sowie ausführlicher Shatzman, Senatorial Wealth and Roman Politics, S. 53-70.

<sup>112</sup> Schleich, Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten, S. 45; Shatzman, Senatorial Wealth and Roman Politics, S. 100ff.

<sup>113</sup> Houston, Ports in perspective, S. 554ff.

<sup>114</sup> Houston, Ports in perspective, S. 557.

<sup>115</sup> Houston, Ports in perspective, S. 557, Tabelle 4. Houston beziffert das Gewicht einer Amphore mit Casson, Ships and Seamanship in the Ancient World, S. 170f., auf 45-50 kg, was für 300 Amphoren rund 13-15 t ergibt. Die ganze deutschsprachige Literatur geht jedoch von einem Netto-Umrechnungsverhältnis 26,26 kg pro Amphore aus, womit 300 Amphoren auf 7878 kg kämen. Dabei lassen diese Autoren ausser Acht, was Wallinga, Nautika I, S. 17-21, postuliert: Die Kapazität eines Schiffes wurde in Frachteinheiten bemessen, d.h., nicht der Inhalt der Transportgefässe wurde als Rechenbasis verwendet, sondern das Volumen, das die Amphoren im Laderaum einnahmen. Aufgrund differierender Gefässgrössen beinhaltet diese Berechnungsart eine erhebliche Bandbreite bei der Bezifferung der Nutzlast.

der lex Claudia wohl anders gelautet und die Anzahl Amphoren auf etwa 1000 Amphoren (50 t) festgelegt, um den selben Effekt zu erzielen.<sup>116</sup>

Die meisten Handelsschiffe waren normalerweise nicht nur mit Gütern einer einzigen Provenienz beladen, sondern hatten Fracht verschiedener Expediture an Bord, wie v.a. juristische Quellen (Bestimmungen über die Haftung bei Verlust gemischter Ladungen) beweisen.<sup>117</sup> Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im römischen Seehandel und im Transportwesen überwiegend kleinere Schiffe eingesetzt wurden, die mit gemischter Fracht kleinere, meist unbefestigte Häfen anliefen. Daneben gab es sowohl Schiffe mit hohen Ladekapazitäten wie auch grosse, befestigte Hafenanlagen, die Regel waren sie aber nicht, sondern gehörten in den Kontext grosser Städte, deren Märkte überregionale Bedeutung hatten. Beispiele dafür waren Rom mit seiner Hafenstadt Ostia, Alexandria, Lepcis und Caesarea.<sup>118</sup>

---

<sup>116</sup> Houston, *Ports in perspective*, S. 559f. sowie Wallinga, *Nautika I*, S. 21, Anm. 2.

<sup>117</sup> Casson, *Ships and Seamanship in the Ancient World*, S. 171 sowie Wallinga, *Nautika I*, S. 8-12.

<sup>118</sup> Houston, *Ports in perspective*, S. 560-563: «[...] small ports, served by relatively small coastal vessels, and the limited volume of trade this implies, are, of course, exactly what we should normally expect to find in a preindustrial context. This is a world where cities of more than 25000 inhabitants are uncommon, those of more than 100000 rare. Coastal cities will usually be small themselves, and the size of the markets served by their ports will, with few exceptions, be limited by the relatively difficult and expensive nature of land transport from the port into the interior.» Zur Grösse von Städten und der «Anziehungskraft» von Märkten siehe Pleket, *Wirtschaft und Gesellschaft des Imperium Romanum*. S. 34 u. 79-82.

## 4 Ursachen und Folgen der lex Claudia

Es gibt sehr zahlreiche Erklärungsansätze für die lex Claudia. Es ist unmöglich, an dieser Stelle einen vollständigen Überblick darüber zu geben.<sup>119</sup> Stattdessen wird in diesem Kapitel versucht, die aktuellsten Thesen gegeneinander abzuwägen und in gewissen Punkten zu bündeln, um den Gründen, die zur Verabschiedung der lex Claudia führten, den Absichten, die dahinter standen sowie den Auswirkungen, die sie hatte, auf die Spur zu kommen.

Wie in Kapitel 2 bereits angetönt, sind Informationen über den eigentlichen Urheber des Gesetzes, den praktisch unbekanntem Volkstribunen Q. Claudius, sowie über den Anlass und den Zweck seines Gesetzes rar. Und die Informationen, die uns Livius gibt, sind offenbar von politischem Kalkül und der Polemik gegen Flaminius verzerrt.<sup>120</sup> Über die Motive, die zum Beschluss der lex Claudia führten und die Absichten, die mit dem Gesetz verfolgt wurden, ist sehr viel spekuliert worden. Vor allem Livius' Formulierung «*quaestus omnis patribus indecorus visus*» wurde von der Forschung intensiv rezipiert und hauptsächlich als Massnahme zur Wahrung (oder Wiederherstellung) der im *mos maiorum* festgelegten moralischen Standards der Senatoren interpretiert: Flaminius habe den Senatsadel vom Seehandel fernhalten wollen, da das Verfolgen von Handelsinteressen und das Streben nach Gewinnmaximierung die regierende Klasse zu stark von ihrer hauptsächlichen Aufgabe, dem Dienst am Staat, abgelenkt hätte.<sup>121</sup> Eine weitere, oft vertretene Meinung ist, dass das plebiscitum Claudium gegen die wirtschaftliche Tätigkeit der Senatoren gerichtet war, um die aufstrebende plebejische Wirtschaftselite, den Ritterstand, in seinem wirtschaftlichen Fortkommen zu unterstützen.<sup>122</sup> Mittlerweile hat sich allerdings die Ansicht durchgesetzt, dass es kaum in der Absicht der Gesetzgeber lag, den Senatorenstand vom Handel auszuschliessen, sie auf eine kleinbäuerliche Subsistenzwirtschaft zu beschränken und ihnen jeglichen weiteren Erwerb zu verbieten, wie dies Livius in seinem Text andeutet.<sup>123</sup>

Claude Nicolet, ein Verfechter dieser Argumentationslinie, vermutete, dass der Satz nicht kommentierend von Livius hinzugefügt worden sei, sondern ein Zitat aus dem Gesetz darstelle.<sup>124</sup> Die nobilitas habe sich damit von den aufstrebenden equites abgrenzen wollen, indem sie gewisse wirtschaftliche Beschränkungen in Kaufnahm und sich damit Züge einer traditionellen Aristokratie verlieh, die sich während ihrer Amtsausübung nicht mit privaten Finanzgeschäften beschäftigte. Vermutlich habe die lex Claudia keine Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen, sondern einen lediglich symbolischen Charakter gehabt.<sup>125</sup> Das Gesetz sei «*designed [ . . . ] to maintain among the senators a tradition conforming with ancient simplicity rather than to discourage them from engaging in commerce*», wie Feig Vishnia Nicolets Argumentation zusammenfasst.<sup>126</sup> Dieser Ansatz würde mindestens erklären, weshalb das Gesetz von den nicht eben kommerzfeindlichen Senatoren angenommen wurde – es gab ihnen einen konservativen, traditionsverbundenen Anstrich.<sup>127</sup>

---

<sup>119</sup> Eine umfangreiche Auswahlübersicht findet sich Händl-Sagawe, Der Beginn des 2. Punischen Krieges, S.396f.

<sup>120</sup> Vgl. Kapitel 2.2 dieser Arbeit.

<sup>121</sup> Feig Vishnia, State, Society And Popular Leaders, S. 35.

<sup>122</sup> So z.B. Alföldy, Römische Sozialgeschichte, S. 39f.

<sup>123</sup> Bringmann, Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia, S. 314.

<sup>124</sup> Nicolet, Claude: Economie, société et institutions au IIe siècle av. J.-C.: De la lex Claudia à l'ager exceptus, in: Annales, Jg. 35 (1980), Nr. 5, S. 879.

<sup>125</sup> Nicolet, De la lex Claudia, S. 879ff.

<sup>126</sup> Feig Vishnia, State, Society And Popular Leaders, S. 35.

<sup>127</sup> Auch wenn Livius, 21,63,3, behauptet, Flaminius habe als einziger Senator dieses Gesetz befürwortet, ist dies aufgrund der politischen Strukturen (vgl. Kapitel 3) als sehr unwahrscheinlich zu erachten. In diesem Sinne Bringmann, Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia, S. 314 sowie Feig Vishnia, State, Society And Popular Leaders, S. 34.

John D'Arms warf das Problem der Unverträglichkeit von Handel und Kommerz mit den Regeln des mos maiorum auf, und fragte sich, ob möglicherweise nur Gewinne aus dem Seehandel als anrücklich galten.<sup>128</sup> Eine mögliche Antwort darauf könnte das Beispiel Catos d.Ä. geben, der nicht aus moralischen Gründen gegen Handel und Seetransportgeschäfte gewesen war, es aber aufgrund der finanziellen Risiken als gefährlich betrachtete, das Familienvermögen in solche Geschäfte zu investieren, wie Plutarch berichtet.<sup>129</sup> Da die römische Gesellschaft und insbesondere die Nobilität nach ordines gegliedert war, die wiederum auf den Zensusklassen (sprich: der Finanzkraft der Familie) basierten, war es für die politische Stabilität der herrschenden Schicht unerlässlich, die Vermögen sicher anzulegen. Deshalb war es vorzuziehen, mit den kleineren, dafür aber sicher fließenden Gewinnen aus der Landwirtschaft zu kalkulieren als mit den hohen, aber risikobehafteten des Seehandelsgeschäfts.<sup>130</sup> Die Absicht des Gesetzes in moralisch begründeten Handelseinschränkungen für die Senatoren zu suchen, sei deshalb nicht sinnvoll.<sup>131</sup> Als Indiz für die Richtigkeit ihres Einwandes könnte die Diskrepanz zwischen der Auslegung der lex als Massnahme zur moralischen Festigung der Nobilität der vorhandenen Quellenevidenz gewertet werden: Zahlreiche Zeugnisse von der Mitte des 3. Jahrhunderts v.Chr. bis zum Ende der Republik<sup>132</sup>, legen nahe, dass «profits, as long as they were accumulated in honest ways, were regarded as highly praiseworthy.»<sup>133</sup> Eher als vorgeschobene moralische Gründe könnten strategische Überlegungen des Senatsadels den Ausschlag für die Annahme der lex Claudia verantwortlich sein: Die auf politische und soziale Geschlossenheit innerhalb ihres Standes bedachten Senatoren hätten Mittels der einschränkenden Bestimmungen die im Transportgeschäft reich gewordenen, aber aus tieferen plebejischen Schichten stammenden Unternehmer im Staatsauftrag (publicani) und Händler (mercatores) aus dem Senat und den Kreisen der Nobilität auszuschliessen versucht, wie Feig Vishnia die These von Filippo Cassolas zusammenfasst.<sup>134</sup>

Einen im Wortsinn gewichtigen Punkt in der Diskussion um die lex Claudia stellt die Grössenbeschränkung senatorischer Schiffe auf 300 Amphoren Tragkraft dar. Bringmann hält Livius' Angaben für absurd, da seetüchtige Schiffe (maritima naves) eine Mindesttonnage von 50-80 Tonnen gehabt hätten, was darunter lag, habe kaum als seetüchtiges Transportschiff gelten können.<sup>135</sup> Um Flaminius in möglichst grossem Gegensatz zu den übrigen Senatoren setzen zu können, habe Livius die Sache jedoch so dargestellt, dass als Absicht des Gesetzgebers eine Beschränkung der Senatoren auf die kleinbäuerliche Subsistenzwirtschaft resultierte und ihnen jeglichen weiteren Erwerb («omnis quastus») verwehrte. Eine solche Beschränkung sei jedoch «offensichtlich absurd»<sup>136</sup>, so Bringmann, da allein zur Deckung der Kosten der Ämterlaufbahn eine gewinnorientierte Landwirtschaft mit entsprechend grossen Erträgen von Nöten gewesen sei.<sup>137</sup> Shatzman zufolge kam der

<sup>128</sup> D'Arms, John H.: *Commerce and Social Standing in Ancient Rome*, Cambridge Mass. (Harvard University Press) 1981, S. 20-33.

<sup>129</sup> Plut. Cat. Mai. 12. Trotz solcher Bedenken war aber auch Cato über Mittelsmänner im lukrativen Seedarlehensgeschäft engagiert. Vgl. Bringmann, *Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia*, S. 315 sowie Shatzman, *Senatorial Wealth and Roman Politics*, S. 75f. u. 100f.

<sup>130</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 36.

<sup>131</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 36.

<sup>132</sup> Bringmann, *Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia*, S. 314ff.

<sup>133</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 35.

<sup>134</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 36 bezieht sich auf Cassolas, *Filippo: I gruppi politici romani nel III secolo a.C.*, Trieste (Istituto di Storia Antica) 1962, 215ff.

<sup>135</sup> Bringmann, *Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia*, S. 314.

<sup>136</sup> Bringmann, *Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia*, S. 314.

<sup>137</sup> Bringmann, *Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia*, S. 314f.

Ertrag eines Weingutes von 100 iugera (ca. 25 ha) auf etwa 8000 Amphoren zu liegen<sup>138</sup>, wobei Bringmann die Grösse eines durchschnittlichen senatorischen Gutes auf mehr als 200 iugera veranschlagt. Der Ertrag eines solchen Gutes müsse deshalb mindestens in der Grössenordnung von 16000 Amphoren liegen, was bei strikter Anwendung der lex Claudia mehr als 50 Transportfahrten bedeutet hätte. Bringmann stützt sich bei dieser Argumentation auf Cassons Meinung, römische Transportschiffe mit einer Grösse von 80-100 t hätten als eher klein gegolten<sup>139</sup>, zieht man jedoch Houstons Erkenntnisse heran, so lag die Grössenbeschränkung mit 300 Amphoren bzw. 13-15 t Tragkraft ziemlich genau im Mittel dessen, was damals für römische Handelsschiffe im küstennahen Verkehr und auf Flüssen typisch – und für die überwiegenden Zahl der kleinen, unbefestigten Häfen am geeignetsten war.<sup>140</sup> Ohne Bringmanns Fakten widersprechen zu müssen, lässt sich seiner Argumentation entgegen, dass in der lex Claudia einzig die maximale Grösse senatorischer Schiffe festgelegt ist. Es ist darin aber keine Rede davon, dass nur ein Schiff eingesetzt werden dürfe oder nicht weitere Transportkapazitäten hinzugemietet werden könnten.

Feig Vishnia sieht es als unwahrscheinlich an, dass ein Gesetz gutgeheissen worden wäre, das die wirtschaftlichen Interessen der Senatoren hätte negativ beeinflussen können. Deshalb sei anzunehmen, dass die Grössenbeschränkung für Schiffe in senatorischem Besitz den Transport der Erträge nicht behindert habe. Es sei zu vermuten, dass Schiffe dieser Grösse genügt hätten, die Produktionsüberschüsse, die von durchschnittlichen Gütern damals erwirtschaftet werden konnten, zu den Märkten zu transportieren.<sup>141</sup> Es sei zwar unklar, in welcher Grössenordnung Rom importiertes Getreide konsumiert habe, es sei jedoch davon auszugehen, dass die Mengen und die damit verbundenen Gewinnmöglichkeiten nicht ausreichten, um senatorische Wirtschaftsaktivitäten auf diesem Gebiet auszulösen – zu gross wäre der Aufwand gewesen, zu klein der zu erwartende Gewinn. Grosse, meertaugliche Schiffe seien von den Senatoren deshalb kaum zum Getreidetransport eingesetzt worden, wie Feig Vishnia ausführt.<sup>142</sup>

Der Bau von Transportschiffen mit Kapazitäten von 100-200 oder sogar mehr war zwar möglich, aber sehr aufwendig und teuer; ihr Betrieb war daher sowohl im küstennahen wie auch im Überseehandel eher die Ausnahme, wie Houston gezeigt hat.<sup>143</sup> Die Existenz von solch überdurchschnittlich grossen Schiffen in der römischen Handelsflotte hatte denn sehr wahrscheinlich auch einen anderen als einen ursprünglich ökonomischen Grund: Ihr Verwendungszweck sei im Transport von Truppen und Militärmaterial zu vermuten, sind sich Bringmann und Feig Vishnia einig.<sup>144</sup> Im Jahr 243 fasste die römische Führung den Beschluss, im Ersten Punischen Krieg auch eine Flotte gegen die Karthager in Sizilien aufzustellen.<sup>145</sup> Da die Staatskasse leer war, wurden Roms führende Männer dazu aufgerufen, die nötigen Mittel vorzuschliessen, was diese im Geiste des Patriotismus und der Generosität auch taten, nicht ohne sich die Rückzahlung im Falle des Erfolgs zusichern

---

<sup>138</sup> Shatzman, *Senatorial Wealth and Roman Politics*, Brüssel 1975, S. 48.

<sup>139</sup> Casson, *Ships and Seamanship in the Ancient World*, S. 170-173.

<sup>140</sup> Houston, *Ports in perspective*, S. 556f. u. 563; siehe Kapitel 3.2.4 dieser Arbeit.

<sup>141</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 38. Witschel, *Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft*, S. 116-118 u. 124, widerlegt diese Ansicht jedoch.

<sup>142</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 38. Angesichts der Tatsache, dass bereits während des 3. Jh. v.Chr. das meiste in Rom verbrauchte Getreide aus Süditalien und den Provinzen kam, scheint dies allerdings nicht ganz einleuchtend zu sein.

<sup>143</sup> Houston, *Ports in perspective*, S. 554f.

<sup>144</sup> Bringmann, *Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia*, S. 318f. sowie Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 38f.

<sup>145</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 38f., bezieht sich auf Pol. 1,59.

zu lassen.<sup>146</sup> Sie ermöglichten damit den Bau einer Flotte von rund 200 Kriegsschiffen rhodischer Bauart, die unter dem Kommando von C. Lutatius Catulus (Konsul des Jahres 242) den Krieg zugunsten Roms entscheiden konnte. Was nachher mit den Schiffen geschah, ob sie ins Staatseigentum übergingen oder bei den Senatoren verblieben, ist unklar. Für Feig Vishnia ist jedoch wahrscheinlich, dass Senatoren ihr mit dem Flottenbau erworbenes Know how nach dem Krieg unternehmerisch nutzen wollten.<sup>147</sup> Obwohl zwischen dem Ersten und dem Zweiten Punischen Krieg kaum Seekriege gefochten wurden, lag in der militärischen Nutzung von Schiffen ein grosses wirtschaftliches Potential, da viele Auseinandersetzungen nicht mehr auf der heimischen Halbinsel geführt wurden, sondern Übersee, in Korsika, Sardinien Illyrien und Istrien. «The logistics of maritime transportation for military purposes were then as now an intricate affair», wie Feig Vishnia feststellt.<sup>148</sup> Eine Invasionsarmee verfügte nicht nur über Kriegsschiffe, sondern bestand wohl zum überwiegenden Teil aus Transportschiffen, die Truppen, Tiere, Waffen und Ausrüstung, Handwerker, Vorräte und zahllose weitere Materialien ins Zielgebiet bringen mussten.<sup>149</sup> Da der Staat nicht über solche Transportkapazitäten verfügte, war er auf die Dienste privater Schiffseigner angewiesen. Die Aufträge wurden öffentlich ausgeschrieben, und es sei anzunehmen, dass nicht nur die societates der publicani darum boten, sondern auch senatorische Konsortien, die sich auf die Erfahrungen von 242 stützten.<sup>150</sup>

Um den Profiteuren der lex Claudia auf die Spur zu kommen, lohnt es sich, einen kurzen Blick auf die römische Kriegsstrategie sowie die Umstände der Mobilisierung, Ausrüstung und Versendung der Spanien-Expedition des Zweiten Punischen Krieges zu werfen: Die Römer planten, die Karthager in einen Zweifrontenkrieg in Spanien und Nordafrika zu ziehen. Zu diesem Zweck wurden zwei konsularische Expeditionsheere unter Tiberius Sempronius Longus (Nordafrika) und Gaius Cornelius Scipio (Spanien) aufgestellt, die von zwei Flotten in ihre Einsatzgebiete transportiert werden sollten. Dieser Plan stellte eine für damalige Verhältnisse gigantische logistische Aufgabe dar, für deren Umsetzung die bestehende Kriegsflotte nicht ausreichte. Sempromius versammelte auf Sizilien ein Heer von 26500 Mann, 4000 Pferde und 172 Kriegsschiffe, Scipio führte 24200 Mann und 60 Kriegsschiffe nach Spanien. Für den Transport von Soldaten, Tieren, Ausrüstung und Vorräten mussten folglich riesige Kapazitäten von privaten Schiffseignern angemietet werden, deren Dimensionen Bringmann aus der polybianischen Schilderung eines Nachschubkonvois des Ersten Punischen Krieges von Polybios ableitet<sup>151</sup>, da keine direkte Überlieferungen zu den Kriegsanstrengungen des Jahres 218 v.Chr. existieren. Bringmann kommt so auf mindestens 1150 Transportschiffe, die nötig waren, um Sempromius' Armee zu verlegen.<sup>152</sup>

Der Krieg und die damit verbundenen logistischen Anstrengungen waren dermassen teuer, dass die Staatskasse nicht in der Lage, die Kosten für den Krieg zu tragen, worauf der Senat jene zur Kreditgewährung heranzog, die ihre Besitztümer dank öffentlicher Aufträge angehäuft hatten.<sup>153</sup> 19 publicani, die drei societates angehörten, folgten dem Aufruf unter der Bedingung, eine Staatsgarantie für den Verlust von Ladung durch

---

<sup>146</sup> Pol. 1,59,6.

<sup>147</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 39.

<sup>148</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 39.

<sup>149</sup> Repräsentative Beschreibungen von Scipio Africanus' Invasionsarmee finden sich in Liv. 29,25-26 und Polyb. 2,11,1.

<sup>150</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 39.

<sup>151</sup> Pol. 1,52,5f.

<sup>152</sup> Bringmann, *Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia*, S. 318f.

<sup>153</sup> Liv. 23,28,4 u. 24,18,10f. Vgl. Bringmann, *Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia*, S. 319 sowie Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 41.

Sturm oder Seeräuberei zu bekommen und vom Militärdienst befreit zu werden. Beides wurde ihnen gewährt, worauf einige der Spediteure in betrügerischer Weise Schäden und Verluste vortäuschten, um die vereinbarten Entschädigungen zu erhalten.<sup>154</sup> Die Angelegenheit erregte Aufsehen und wurde vor den Senat gebracht, der sich jedoch nicht zu einem harten Durchgreifen entscheiden mochte, war man doch auf die Dienste der *publicani* angewiesen.<sup>155</sup> Bei der Plebs kam diese Nachricht allerdings schlecht an, was die Volkstribune des Jahres 212 veranlasste, trotz politischer Bedenken den Haupttäter zur Rechenschaft zu ziehen.<sup>156</sup>

Während Bringmann die *lex Claudia* ausschliesslich mit den Vorbereitungen zum Krieg gegen Karthago im Jahr 218 in Zusammenhang bringt<sup>157</sup>, zieht Feig Vishnia eine zusätzliche Verbindung zum unmittelbar zuvor beschlossenen Feldzug gegen Demetrius von Pharos, den angeblich seeräuberisch tätigen Anführer der Illyrer in der nördlichen Adria: Trotz des Konfliktpotentials mit den Karthagern in Spanien und dem westlichen Mittelmeerraum sah es eine Mehrheit der Senatoren als vordringlicher an, im Sommer 219 einen Schlag gegen Demetrius zu führen, der bereits im Jahr 221 besiegt worden war und kaum mehr eine ernsthafte militärische Bedrohung für Rom darstellte – im Gegensatz zu den Karthagern. Eine Minderheit schlug deshalb bereits anfangs 219 vor, in Spanien zu intervenieren, unterlag jedoch. Der Grund dafür liege bei Senatoren, die im adriatischen Seehandel tätig waren und mit dem militärischen Engagement in Illyrien, von dem anzunehmen war, dass es schnell abgeschlossen werden konnte, direkte wirtschaftliche Interessen verfolgt: Einerseits konnte so eine Gefährdung der Handelsrouten beseitigt werden, andererseits hätten die senatorischen Unternehmer von Logistik- und Transportaufträgen der Armee profitieren und ihre Schiffe auf dem Rückweg mit Kriegsgefangenen füllen können, um sie auf den heimischen Sklavenmärkten anzubieten.<sup>158</sup> Dieser militärisch unnötige Feldzug in der Adria, der sich mit der weitaus gefährlicheren Situation im Westen Roms strategisch ungünstig überschneidet, könnte Flaminius, der als Zensor der Periode 220/219 *ex officio* über die Lage im Nordosten bescheid wusste, dazu bewogen haben, die *lex Claudia* zu unterstützen: «Flaminius [...] saw Rome dragged into a war prompted by selfish interests», wie Feig Vishnia vermutet.<sup>159</sup> Ein solcher Hintergrund mache den starken Widerstand einiger Senatoren gegen das Gesetz plausibel<sup>160</sup>, die Stimmung im Senat sei angesichts der sich im Laufe des Jahres 218 zuspitzenden Lage im Westen, wo Hannibal von Spanien her durch Frankreich gegen Italien unterwegs war und Bündnisse mit den lokalen Keltenstämmen gegen Rom schloss, allerdings umgeschlagen: Zahlreiche Senatoren seien angesichts der plebejischen Unzufriedenheit über die strategische Fehleinschätzung Hannibals und die magere Beute des Illyrien-Kriegs umgeschwenkt und hätten ihren Widerstand gegen die *lex Claudia* aufgegeben.<sup>161</sup>

---

<sup>154</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 41.

<sup>155</sup> Liv. 25,3,12

<sup>156</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 41. Zu den Volkstribunen jenes Jahres gehörte auch Q. Claudius.

<sup>157</sup> Bringmann, *Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia*, S. 319f.

<sup>158</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 42f. Die politische Begründung war, dass Rom die Demetrius unterstellten feindlichen Aktivitäten in der Adria nicht tolerieren konnte, da sie eine potentielle Gefährdung der kolonialen Pläne Roms in der Poebene darstellten: Nachdem die Insubrer 222 bei Mediolanum (Mailand) besiegt und unterworfen worden waren, hatte G. Flaminius (damals Zensor) den Bau einer Strasse (via Flaminia) angeordnet, die Rom mit Ariminum (Rimini) verband (220/19) und liess 218 im Gebiet der besiegten Boii (Stamm im Gebiet der Poebene) die beiden Kolonien Placentia (Piacenza) und Cremona gründen, beides bedeutende Flusshäfen. Siehe dazu Bleicken, *Römische Geschichte*, S. 44f.; Bringmann, *Geschichte der römischen Republik*, S. 101-105 sowie Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 23f.

<sup>159</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 43.

<sup>160</sup> Liv. 21,63,3: «[...] *invisus etiam patribus ob novam legem, quam Q. Claudius tribunus plebis adversus senatum atque uno patrum adiuvante C. Flaminio tulerat* [...]»

<sup>161</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 43.

Die Frage von Krieg und Frieden waren also nicht nur mit strategischen Erwägungen verknüpft, sondern auch mit privaten Wirtschaftsinteressen, was allerdings in mehrfacher Hinsicht nicht wünschenswert war. Bringmann interpretiert die *lex Claudia* deshalb als «kriegsbedingtes Gesetz», dessen Hintergrund der «Rüstungsboom des Jahres 218» gewesen sei<sup>162</sup>: Der Krieg gegen die Karthager bot die Gelegenheit, mit Lieferungen von Kriegsmaterial und Vorräten sowie dem Transport von Soldaten, Tieren und Ausrüstung viel Geld zu verdienen. Um nicht jene, welche die Beschlüsse zur Kriegführung trafen, auch finanziell davon profitieren zu lassen (wie dies beim Illyrien-Feldzug der Fall gewesen sein könnte), sondern sie auf ihre politischen und militärischen Führungsaufgaben festzulegen, wurde die *lex Claudia* erlassen – es ging darum, Insidergeschäfte zu verhindern.<sup>163</sup>

Die Senatoren und ihre Schiffe sollten also von Aufträgen für militärische Transporte ferngehalten werden, um damit zu verhindern, dass sie in kritischen Situationen ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgten statt zuerst für das Wohl der Republik zu sorgen. Auf einer weiteren Ebene könnten auch politisch-soziale Gründe zum Beschluss der *lex Claudia* beigetragen haben: Durch den Ausschluss der Senatoren vom Seehandels- und Transportgeschäft half das Gesetz, die relative wirtschaftliche Ausgewogenheit unter den Senatoren und damit die Kohäsion innerhalb der regierenden Klasse aufrecht zu erhalten. Da nicht alle Senatoren gleiche Möglichkeiten hatten, sich um solch lukrative Transportaufträge zu bewerben, hätten die einen den anderen zuschauen müssen, wie diese mit den Truppentransporten immense Gewinne machten, was Neid und Spannungen innerhalb des Senatorenstandes hervorgerufen hätte.<sup>164</sup>

Auch auf die Beziehung zwischen Senatorenschicht und plebejischer Wirtschaftelite konnte die *lex Claudia* einen gewissen Einfluss haben – zum einen ganz direkt, da sie die *publicani*, die über grosse Transportschiffe verfügten, zu den Hauptnutznießern des Gesetzes machte<sup>165</sup>, zum andern indirekt, indem sie die ökonomischen, sozialen und politischen Entwicklungen, die durch die Expansion des republikanischen Staats in Gang gesetzt worden waren, aufnahm und zwischen den beiden Interessengruppen eine Balance herstellte, wie Feig Vishnia die oben zitierte These Cassolas weiterführt<sup>166</sup>: Zahlreiche Plebejer gelangten u.a. durch Staatsaufträge zu Reichtum, entwickelten in der Folge auch politische Ambitionen und drängte in die Führungsschicht des Staates. Damit weckten sie jedoch deren Argwohn; die Senatoren sahen ihre ökonomisch begründete politische Vormachtstellung bedroht und versuchten, sich gegenüber diesen Emporkömmlingen abzuschotten. Das habe zu Spannungen geführt, denn die neureichen Plebejer, welche die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Senat oder in ein Magistrat ebenso gut erfüllten, wie viele der etablierten *nobiles*, sahen sich nicht nur weiterhin von den politischen Entscheidungsmechanismen ausgeschlossen, sondern empfanden es auch als stossend, bei der Vergabe von Staatsaufträgen, insbesondere militärischen, von Senatoren konkurrenziert zu werden. Ein Vertreter des etablierten Senatsadels, welche die Zeichen der Zeit richtig erkannte, sei Flaminius gewesen. Er habe die Problematik erkannt, die das wachsende senatorische Engagement in plebejisch-publikanischen Wirtschaftssegmenten (wie dem Schiffstransport) darstellte.<sup>167</sup>

<sup>162</sup> Bringmann, Überlieferung und Entstehungsgrund d. *lex Claudia*, S. 320 sowie ders.: Krise und Ende der römischen Republik, S. 30.

<sup>163</sup> Bringmann, Überlieferung und Entstehungsgrund d. *lex Claudia*, S. 320 sowie Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 39.

<sup>164</sup> Bringmann, Krise und Ende der römischen Republik, S. 30f. sowie Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 39f.

<sup>165</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 41.

<sup>166</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 36 u. 47; vgl. S. 20 dieser Arbeit.

<sup>167</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 47.

Im Sinne eines ehrenhaften Kompromisses habe er deshalb eine Regelung wie die der *lex Claudia* propagiert: Die Senatoren erkaufen sich das politische Stillhalten der reichen Plebejer durch den Verzicht auf grosse, meertüchtige Transportschiffe und den Verzicht auf Staatsaufträge «by the same or a subsequent law». <sup>168</sup> Im Gegenzug verhinderten sie, dass die *publicani* auf breiter Front in den Senat und die Magistratur drängten. <sup>169</sup> Das Zugeständnis politischer Abstinenz dürfte den *publicani* insofern nicht allzu schwer gefallen sein, als sich ihre Interessen in vielen Belangen ohnehin mit denen der Senatoren deckten und sie durch ihre ökonomische Macht durchaus Einfluss auf gewisse Entwicklungen nehmen konnten. Die *lex Claudia* habe also dazu beigetragen, so Feig Vishnias Fazit, einen praktikablen *modus vivendi* zwischen der Klasse des Senatsadels und der wirtschaftlichen Elite der *publicani* herbeizuführen, der bis in *gracchische* Zeiten gehalten habe. Nur so sei es Rom möglich gewesen, die immensen materiellen, militärischen und politischen Belastungen des Zweiten Punischen Kriegs zu bewältigen. <sup>170</sup>

---

<sup>168</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 48; in ähnlichem Sinne auch Bringmann, *Überlieferung und Entstehungsgrund d. lex Claudia*, S. 316ff. sowie ders.: *Krise und Ende der römischen Republik*, S. 30f.

<sup>169</sup> Alföldys gut begründete Darstellung eines integrativen Systems, das bis zu einem gewissen Grad den sozialen Austausch zwischen Nobilität und höherer Plebs erlaubte und benötigte, relativiert mindestens die Tragweite dieser These dahingehend, dass eine weitgehende Abschottung seitens der *nobilitas* im 3. Jahrhundert v.Chr. eher unwahrscheinlich ist. Desintegration und Konflikte innerhalb bzw. zwischen den führenden Schichten traten v.a. als Folgen der Punischen Kriege im 2. und 1. Jahrhundert v.Chr. in Erscheinung, vgl. Alföldy, *Römische Sozialgeschichte*, S. 42-48

<sup>170</sup> Feig Vishnia, *State, Society And Popular Leaders*, S. 47f.

## 5 Fazit

Entgegen der Annahmen der früheren Forschung bildeten Wirtschaft, Sozialordnung und politisch-rechtliche Struktur der römischen Republik im 3. Jahrhundert v.Chr. ein differenziertes System, in dem es zwischen den einzelnen Bereichen zu Interaktionen und Weiterentwicklungen kam. Massgeblicher Antrieb dieser Prozesse war die politisch-militärische Expansion Roms, die sowohl auf die Wirtschaftsstrukturen als auch auf die gesellschaftlich-politische Organisation des Staates einwirkte und Anpassungen an die neuen Gegebenheiten verlangte: Eroberte Gebiete mussten militärisch und koloniasatorisch gesichert, Ländereien verwaltet (und gegebenenfalls verteilt) werden, es waren die Probleme einer ständig wachsenden Anzahl von Bürgern zu lösen, Infrastrukturen zu schaffen etc. Durch diese expansive Entwicklungen erlebte die gesamte Wirtschaft einen beträchtlichen Aufschwung, was sich u.a. an der Landwirtschaft zeigt, die zu einem grossen Teil gewinnorientiert und für den Export produzierte und die Subsistenzwirtschaft als ökonomische Basis des Staates abgelöst hatte. Solche Tendenzen machten auch die Herausbildung einer Schicht von Händlern, Handwerkern und Dienstleistern notwendig, deren sozialer Aufstieg wiederum auf die sozialen und politischen Strukturen zurückwirkten und einen Interessenausgleich zwischen der staatstragenden Senatorenschicht und der plebejischen Wirtschaftselite erforderte.

Vor diesem Hintergrund – und in Erwartung des Zweiten Punischen Krieges – wurde 218 die *lex Claudia* verabschiedet. Wahrscheinlich war es eine Kombination verschiedener Zwecke und Absichten, welche die Verabschiedung dieses Gesetzes ermöglichte und sie sowohl ins Kalkül der plebejischen Unternehmerschicht als auch des Senatsadels passen liess. Die *publicani* aus dem plebejischen Ritterstand, dessen nomineller Interessenvertreter im hohen Magistrat, der Volkstribun Q. Claudius, das Gesetz vorgeschlagen hatte, konnte sich durch den Ausschluss der Senatoren aus dem Seehandels- und Transportgeschäft die Sicherung grosser Staatsaufträge im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Krieg erhoffen. Aus ökonomischer Sicht waren sie die Hauptnutznießer der *lex Claudia* und gelangten durch die gigantischen Rüstungsanstrengungen und Logistikoperationen der Punischen Kriege, aber auch mit zivilen Transporten (z.B. mit Getreidetransporten aus den Provinzen nach Rom) im Staatsauftrag zu immensem Reichtum.

Auch die Senatoren profitierten in mehrfacher Hinsicht von den Bestimmungen der *lex Claudia*. Einerseits schränkte sie die *lex Claudia* in ihrer Wirtschaftstätigkeit kaum ein, sie konnten sich dank dem Gesetz aber den Anschein des traditionellen, am *mos maiorum* orientierten Staatsdienertums erhalten und damit ihre politische Vorherrschaft in der Republik legitimieren. Überdies erlaubte es ihnen die Schiffsklausel, den Druck der neureichen Plebejer etwas einzudämmen, die aufgrund ihrer ökonomischen Potenz nach politischer Macht strebten und in den Senatorenstand drängten. Andererseits fanden die Senatoren genügend Mittel und Wege, das Verbot des Schiffsbesitzes zu umgehen. Manche liessen ihre Unternehmen sozusagen unter dem Namen von Mittelsmännern firmieren, andere beteiligten sich als stille Teilhaber an den Konsortien der *publicani* und dritte setzten sich mehr oder weniger unverhohlen über das Verbot hinweg, wie aus Ciceros Verres-Rede zu entnehmen ist.

## 6 Bibliographie

### 6.1 Quellen

- Cic. Verr. 2,5,45 = Cicero, Marcus Tullius: In Verrem actiones. The Verrine Orations, Bd. 2: Against Verres (Books III, IV and V), hg. u. übers. v. L.H.G. Greenwood, Cambridge (Harvard University Press) 1988, S. 516f.
- Liv. XXI,63 = Titus Livius: Ab urbe condita/Römische Geschichte. Buch XXI-XXIII, hg. u. übers. v. Josef Feix, 4. Aufl., München <etc.> 1991, S. 134-141.
- Liv. XXI,63 = Titus Livius: Ab urbe condita/Römische Geschichte. Buch XXI. Der Zweite Punische Krieg, hg. u. übers. v. Ursula Blank-Sangmeister, Stuttgart (Philip Reclam) 1999, S. 172-177.
- Plaut. Merc. 73-78 = Plautus in five Volumes, Bd. 3 (The merchant, The braggart warrior, The haunted house, The Persian), hg. v. Paul Nixon, Cambridge (Harvard University Press) 1979-88, S. 10f.

### 6.2 Literatur

- Alföldy, Géza: Römische Sozialgeschichte, 3., völlig überarb. Aufl., Wiesbaden (Steiner) 1984 (Wissenschaftliche Paperbacks. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 8).
- Bleicken, Jochen: Geschichte der römischen Republik, 5. Aufl., München 1999 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 2).
- Bleicken, Jochen: Lex publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik, Berlin (Gruyter) 1975.
- Bringmann, Klaus: Krise und Ende der römischen Republik (133-42 v. Chr.), Berlin (Akademie Verlag) 2003 (Studienbücher Geschichte und Kultur der Alten Welt).
- Bringmann, Klaus: Geschichte der römischen Republik. Von den Anfängen bis Augustus, München (C.H. Beck) 2002 (Beck's Historische Bibliothek).
- Bringmann, Klaus: Zur Überlieferung und zum Entstehungsgrund der lex Claudia de nave senatoris, in: Klio. Beiträge zur Alten Geschichte, Jg. 85 (2003), Nr. 2, S. 312-321.
- Casson, Lionel: Ships and Seamanship in the Ancient World, Princeton (Princeton University Press) 1971.
- Dahlheim, Werner: Die griechisch-römische Antike. Bd. 2: Stadt und Imperium. Die Geschichte Roms und seines Weltreiches, 3. Aufl., Paderborn <etc.> (Schöningh) 1997 (UTB für Wissenschaft, Bd. 1647).
- Elster, Marianne: Die Gesetze der mittleren römischen Republik: Text und Kommentar, Darmstadt (Wiss. Buch-Gesellschaft) 2003.
- Feig Vishnia, Rachel: State, Society And Popular Leaders In Mid-Republican Rome 241-167 BC, London (Routledge) 1996.
- Händl-Sagawe, Ursula: Der Beginn des 2. Punischen Krieges. Ein historisch-kritischer Kommentar zu Livius' Buch 21. München 1995.
- Houston, George W.: Ports in perspective: Some comparative Materials on Roman Merchant Ships and Ports, in: American Journal of Archeology, Jg. 92 (1988), Nr. 4, S. 553-564.
- Kloft, Hans: Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt: eine Einführung, Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1992 (Die Altertumswissenschaft).
- Nicolet, Claude: Economie, société et institutions au IIe siècle av. J.-C.: De la lex Claudia à l'ager exceptus, in: Annales. Économies, Sociétés, Civilisations, Jg. 35 (1980), Nr. 5 (La société romaine), S. 871-894.
- Pleket, Henri Willy: Wirtschaft und Gesellschaft des Imperium Romanum. § 2 Wirtschaft, in: Handbuch der Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hg. v. Wolfram Fischer e.a., Bd. 1: Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit, hg. v. Friedrich Vittinghoff, Stuttgart (Klett-Cotta) 1990, S. 25-160.
- Schleich, Thomas: Überlegungen zum Problem senatorischer Handelsaktivitäten. Teil 2, in: Münstersche Beiträge zur Antiken Handelsgeschichte [MBAH], 3. Jg. (1984), Heft 1, S. 37-76.

- Shatzman, Israel: Senatorial Wealth and Roman Politics, Brüssel (Latomus), 1975 (Collection Latomus, Bd. 142).
- Söllner, Alfred: Einführung in die römische Rechtsgeschichte, 5., überarb. Aufl., München (C.H. Beck) 1996.
- Vittinghoff, Friedrich: Wirtschaft und Gesellschaft des Imperium Romanum. § 3 Gesellschaft, in: Handbuch der Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hg. v. Wolfram Fischer e.a., Bd. 1: Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit, hg. v. Friedrich Vittinghoff, Stuttgart (Klett-Cotta) 1990, S. 161-374.
- Wallinga, H.T.: Nautika I: The Unit of Capacity for Ancient Ships, in: Mnemosyne. Bibliotheca Classica Batava, IV. Serie, Jg. 17 (1964), Nr. 1, S. 1-40.
- Witschel, Christian: Neue Forschungen zur römischen Landwirtschaft, in: Klio. Beiträge zur Alten Geschichte, Jg. 83 (2001), Nr. 1, S. 113-133.